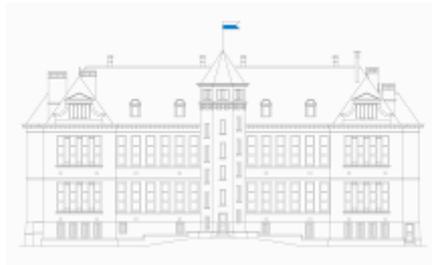


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
EP: Plenartagung vom 11. bis 14.12.2017 in Strassburg.....	6
Europäischer Rat am 14./15.12.2017 - Wesentliche Ergebnisse.....	7
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 12.12.2017 - Wesentliche Ergebnisse.....	9
Gipfeltreffen zur östlichen Partnerschaft am 24.11.2017 in Brüssel	10
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	11
INNENPOLITIK.....	11
Wesentliche Ergebnisse des Rats Justiz und Inneres am 07./08.12.2017 in Brüssel: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI	11
INNERE SICHERHEIT	13
Kommission veröffentlicht zwölften Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion	13
Kommission legt Vorschläge zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme vor	14
ASYL UND MIGRATION	16
Kommission legt Fahrplan zur Migrationssteuerung bis Juni 2018 vor	16
Kommission verklagt Tschechien, Ungarn und Polen wegen Nichtbeteiligung an der Umverteilung von Flüchtlingen	17
Kommission verschärft Vertragsverletzungsverfahren wegen Asylrecht in Ungarn	18
EuGH zum Ausweisungsschutz für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige.....	19
Mitgliedstaaten erteilten 2016 rund 3,4 Mio. erstmalige Aufenthaltstitel	20
VERKEHRSPOLITIK	21
Wesentliche Ergebnisse des Verkehrsrats am 04./05.12.2017 in Brüssel: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI.....	21
BINNENSCHIFFFAHRT	23
Rat verabschiedet Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt	23
ZULASSUNGSRECHT.....	23
Politische Einigung zum Verordnungsvorschlag über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen	23
FÖRDERPROGRAMME IM VERKEHRSBEREICH.....	24
Kommission wählt sieben deutsche Projekte im CEF-Projektauftrag 2017 aus	24
GLÜCKSSPIEL	26
Kommission stellt alle Vertragsverletzungsverfahren im Glücksspielbereich ein.....	26
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	27
Wesentliche Ergebnisse des Rates Justiz und Inneres	27



Kommission veröffentlicht zwölften Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion samt Interoperabilitätsvorschlägen.....	29
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	31
Wesentliche Ergebnisse der Sitzung der Eurogruppe am 04.12.2017	31
Wesentliche Ergebnisse des ECOFIN-Rates vom 05.12.2017	33
EU-Haushalt 2018: Rat und EP billigen Kompromiss des Vermittlungsausschusses	35
Eurogruppe diskutiert über Haushaltspläne der Mitglieder und Gesamthaushaltslage der Eurozone.....	36
Paradise Papers: Untersuchungsausschuss zu Panama Papers fordert ständigen Ausschuss für Steuermissbrauch.....	37
EP: Sitzung 12./13.12.17 - MdEP verabschieden Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung	38
Kommission legt Vorschläge zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug vor.....	38
Kommission legt neue Quellensteuer-Leitlinien vor	40
Rat nimmt Vorschriften zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel an	40
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft an	42
Rat veröffentlicht Europäische Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“).....	42
Kommission stellt Paket zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion vor	43
Finanzminister diskutieren über die Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion	46
Eurogruppe befasst sich mit Sachstand der dritten Programmüberprüfung in Griechenland.....	47
Rat befasst sich mit Sachstand der Bankenunion	48
Kommission startet öffentliche Konsultation zu aufsichtsrechtlichen Berichtsanforderungen	48
Kommission genehmigt Verlängerung der Garantien für griechische Kreditinstitute	49
Rat billigt Teile des EU-Bankenreformpakets (Insolvenzrangfolge, IFRS 9 und Beschränkung großer Risikopositionen)	49
Eurogruppe wählt portugiesischen Finanzminister zum neuen Vorsitzenden.....	51
Kommission beschließt Einstellung von Vertragsverletzungsverfahren im Glücksspielsektor	51
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	53
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	53
Rat billigt Verlängerung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI).....	53
Kartellrecht: Urteil des EuGH zum Internethandel mit Luxusartikeln	53
Binnenmarktausschuss des EP stimmt über Teile des Dienstleistungspakets ab	54
Kohäsionspolitik: Einigung im Trilog über die sogenannte Omnibus-Verordnung	54
Kohäsionspolitik: Kommission veröffentlicht strategischen Bericht 2017 über die Umsetzung der Struktur- und Investitionsfonds	55
AUßENWIRTSCHAFT.....	55
Kommission schließt Beratungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan erfolgreich ab	55



Rat stimmt neuen Antidumping- und Antisubventionsregeln für den internationalen Handel zu	56
DIGITALES UND MEDIEN.....	57
Ergebnisse des Rats Telekommunikation	57
ENERGIE	58
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor	58
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	59
Rat für Wettbewerbsfähigkeit nimmt Schlussfolgerungen zum Raumfahrtprogramm Copernicus an	59
Rat für Wettbewerbsfähigkeit nimmt Schlussfolgerungen zum neunten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung an.....	60
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	62
Wesentliche Ergebnisse des Agrarrats vom 11./12.12.2017	62
EP und Agrarrat verabschieden Agrarteil der Omnibus-Verordnung	62
Europäischer Rechnungshof hält Ökologisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik für unwirksam	63
Konsultation zeigt große Mehrheit für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelversorgungskette	64
Kommission kündigt mehr Transparenz bei der wissenschaftlichen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln an	65
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	66
ARBEITSRECHT	66
Wesentliche Ergebnisse der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 07.12.2017 - Gesetzgebung	66
Wesentliche Ergebnisse der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 07.12.2017 - Weitere Bereiche	67
TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	68
EP: Entschließung zur Europäischen Behindertenstrategie.....	68
ARBEITSRECHT	69
EuGH: Arbeitnehmer kann nicht ausgeübte Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub ansammeln, wenn er den Urlaub wegen verweigerter Vergütung nicht nehmen konnte	69
SOZIALPOLITIK	70
EuGH: Anspruch auf Ruhestandsrente kann nicht von Familienstand abhängig gemacht werden.....	70
ARBEITSMARKT	71
Arbeitslosenquote im Euroraum im Oktober bei 8,8 %	71
ARBEITSRECHT	72
Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Berufsanerkennung	72
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST.....	73
Europäischer Rat fasst Schlussfolgerungen zu Bildung und Kultur	73
EU-Forschungsministerrat am 01.12.2017 in Brüssel.....	74



Kommission legt Jahresbericht 2016 für das Programm „Erasmus+“ vor	75
100 Mio. € zusätzlich für Globale Partnerschaft für Bildung	76
Eurobarometer-Umfrage zur Kultur anlässlich des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018	77
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	79
UMWELT UND NATURSCHUTZ	79
Kommission startet Öffentliche Konsultation zur EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel	79
EP nimmt Standpunkt zur weiteren Ausnahme des Luftverkehrs aus dem Emissionshandel an	79
VERBRAUCHERSCHUTZ	80
EP erhebt keinen Einspruch gegen die Zulassung von Phosphatzusätzen in Dönerfleisch	80
Rat nimmt Änderung der Krebsrichtlinie an	80
EuGH entscheidet über die Eigenschaft von Software als Medizinprodukt	81
Kommission startet öffentliche Konsultation über die Regelungen zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe	81
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	83
Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 07./08.12.2017 – Gesundheitspolitische Schwerpunkte	83
Kommission: Gemeinsame Evaluierung der Verordnungen über Kinderarzneimittel und Arzneimittel für seltene Leiden	84
Kommission: Fahrplan für eine verstärkte Kooperation im Bereich des Impfwesens	85
EuGH: Urteil zu den Erteilungsvoraussetzungen eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel..	85
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zu Fragen der dezentralisierten Arzneimittelzulassung	86
EuGH: Urteil zur Einstufung einer Software als Medizinprodukt	87
EP: Ausschuss stimmt Bericht zur Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zu – Gesundheitspolitische Schwerpunkte	87
IUK- UND MEDIENPOLITIK	89
EP-Plenum bestätigt Votum des Rechtsausschusses zur KabSat-Verordnung	89
Rat legt Standpunkt zur Barrierefreiheitsrichtlinie fest	89
Telekommunikationsministerrat billigt Fortschrittsbericht zur E-Privacy-Verordnung und positioniert sich zur GEREK-Verordnung	90
28 % aller TV-Kinofilme in Europa sind europäische Produktionen	91



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EP: PLENARTAGUNG VOM 11. BIS 14.12.2017 IN STRASSBURG

Zentrale Themen der Plenarwoche waren die Vorbereitung des Europäischen Rates (ER) am 14./15.12.2017 sowie die Brexit-Verhandlungen.

Überblick über die zentralen Themen:

- Vorbereitung des Europäischen Rates: In der Plenardebatte befassten sich die MdEP vor allem mit den Aspekten Migration, Brexit und der Einrichtung der PESCO im Rahmen des ER (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB).
- Brexit-Verhandlungen: In einer am 13.12.2017 verabschiedeten Entschließung begrüßt das Parlament den gemeinsamen Fortschrittsbericht zum Brexit, den die Verhandlungsführer der EU und des Vereinigten Königreichs am 08.12.2017 vorgelegt haben. Die Verhandlungen in der zweiten Phase könnten aber nur dann vorankommen, wenn die britische Regierung ihre Verpflichtungen einhält und sie im Austrittsabkommen übernimmt, betonen die Abgeordneten.
- Steuer: Am 13.12.2017 hat das EP über die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missstände bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA) abgestimmt. Das EP hat über 200 Empfehlungen mit großer Mehrheit unterstützt, darunter auch die Einsetzung eines ständigen Ausschusses für Steuermisbrauch im EP (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB).
- EFSI: Die Abgeordneten stimmten der Verlängerung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) bis 2020 zu.
- GAP: Am 12.12.2017 hat das EP den Agrarteil der Omnibus-Verordnung mit 503 zu 87 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) verabschiedet. Am gleichen Tag hat ihn auch der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) formell angenommen. Mit dieser Verordnung werden zahlreiche Anpassungen an den vier Grundverordnungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorgenommen (siehe Beitrag des StMELF in diesem EB).

Weitere Themen waren die Verlagerung der US-Botschaft in Israel nach Jerusalem, die Erweiterung des Schengenraumes und Phosphatzusätze in Dönerfleisch.

Zudem wurde am 13.12.2017 der Sacharow-Preis verliehen [Preisträger 2017 ist die demokratische Opposition in Venezuela, in Form der Nationalversammlung und der Organisation „Foro Penal Venezolano“ (venezolanisches Forum zur Verteidigung politischer Häftlinge)].



Pressemitteilungen des EP zur Plenartagung:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room>

EUROPÄISCHER RAT AM 14./15.12.2017 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 14. und 15.12.2017 tagte der ER in Brüssel – wie üblich auch in der Formation der EU27.

Zentrale Themen der EU28 waren Verteidigung, Bildung & Kultur, Soziales, Migration und die Außenbeziehungen, hier insbesondere Russland und der Nahe Osten (Jerusalem-Entscheidung der USA). Beim Tagungsteil ohne Großbritannien ging es zum einen um die Zukunft der WWU, wobei allerdings keine inhaltlichen Beschlüsse gefasst wurden. Zentrales Ergebnis mit Blick auf die Brexit-Verhandlungen war die Entscheidung der EU27, der Aufnahme von Verhandlungen über eine Übergangsphase und die künftigen Beziehungen grundsätzlich zuzustimmen.

Die Themen der Tagung der EU28 im Überblick:

Sicherheit: Hier konzentrieren sich die Schlussfolgerungen auf die Verteidigung:

- So wird die Einrichtung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) gelobt.
- Der ER fordert darauf folgend die baldige Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und dort insbesondere des Programms zur industriellen Entwicklung, das möglichst bis 2019 erste Projekte finanzieren soll.
- Weiter wird die Umsetzung des Maßnahmenpakets zur EU-NATO-Zusammenarbeit, ein neues Instrument zur Förderung von Kapazitäten, eine Stärkung der militärischen Mobilität (betrifft vor allem Recht und Infrastruktur) und eine Stärkung der zivilen Maßnahmen gefordert.

Soziales: Hier gehen die Schlussfolgerungen – unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten – auf folgende Punkte ein:

- Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte mit angemessener Überwachung;
- Erleichterung des sozialen Dialogs;
- zügige Arbeiten an den noch offenen Sozialdossiers auf EU-Ebene;
- Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles;
- Umsetzung der neuen europäischen Kompetenzagenda (mit Schwerpunkt auf Weiterbildung für Menschen mit dem größten Qualifizierungsbedarf).

Bildung und Kultur: Mitgliedstaaten, Rat und Kommission werden aufgefordert, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Arbeiten an folgenden Punkten voranzubringen:



- Mobilität und Austausch (inklusive und erweitertes Programm „Erasmus+“);
- strategische Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen (Entstehen von etwa zwanzig „Europäischen Hochschulen“ bis zum Jahr 2024) – diese sollen aus Bottom-up-Netzwerken von Hochschulen in der gesamten EU bestehen, die es Studierenden ermöglichen, durch eine Kombination von Studien in mehreren EU-Ländern einen Studienabschluss zu erwerben;
- Erlernen zweier europäischer Fremdsprachen;
- Anerkennung von Hochschul- und Sekundarschulabschlüssen fördern;
- Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018 für Bewusstsein für die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Kultur und des Kulturerbes nutzen. Die Kommission soll hierzu bereits im Frühjahr 2018 Vorschläge für Empfehlungen des Rates vorlegen, die baldmöglichst durch den Rat angenommen werden sollen. Zudem sollen weitere Maßnahmen im den Bereichen Digitalisierung, Cybersicherheit, Medienkompetenz und künstlicher Intelligenz, inklusives, lebenslanges Lernen sowie Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft geprüft werden.

Klimawandel: Der ER begrüßt das Ergebnis des „One Planet Summit“ mit dem Ziel, mehr öffentliche und private Finanzmittel zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen zu mobilisieren.

Außenbeziehungen: Ohne schriftliche Schlussfolgerungen wurde von ER-Präsident *Tusk* nochmals die Zwei-Staaten-Lösung im Nahostkonflikt betont. Zudem teilte *Tusk* mit, die Staats- und Regierungschefs hätten sich für eine Verlängerung der Russlandsanktionen der EU ausgesprochen (formelle Ratsentscheidung folgt).

Migration: Die Diskussion fand unter der Prämisse der sogenannten „Leaders' Agenda“ statt, die einen strukturierten Diskussionsprozess über die großen Zukunftsfragen der EU vorsieht (reiner Diskussionspunkt ohne formelle Beschlüsse, aber Vorbereitung auf Beschlüsse im Nachgang). Nach Kontroversen im Vorfeld über die Frage der verpflichtenden Flüchtlingsumverteilung, die von ER-Präsident *Tusk* kritisiert wurde, kam es auch beim Gipfel selbst zu strittigen Aussprachen ohne konkrete Ergebnisse. Die grundsätzlich unterschiedlichen Vorstellungen der westlichen und östlichen Mitgliedstaaten bestehen fort.

ER-Tagungsteil ohne Großbritannien:

Eurogipfel: Unter Teilnahme aller EU27-Staaten (also auch der Nicht-Euro-Staaten) wurde über die Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion diskutiert (auch hier „leaders' agenda“-Format). Konkrete inhaltliche Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Brexit-Verhandlungen: Hier entschieden die EU27 grundsätzlich über die Aufnahme von Verhandlungen über eine Übergangsphase und die künftigen Beziehungen. Vorangegangen waren Verhandlungen zwischen der britischen PM *May* und Kommissionspräsident *Juncker*, in der insbesondere Durchbrüche bei den vom Vereinigten Königreich zu leistenden Zahlungen erzielt wurden. Auch hinsichtlich der irischen Grenze wurde ein Durchbruch verkündet. Nun sollen Leitlinien für die Verhandlungen über eine Übergangsphase (bis



Januar) und für die künftigen Beziehungen (bis März) erlassen werden, in denen die grundsätzlichen Standpunkte der EU niedergelegt werden. Dies wurde in einem gesonderten Leitlinien-Dokument festgelegt.

Die Schlussfolgerungen der EU28 sind hier abrufbar:

<http://www.consilium.europa.eu/media/32183/14-final-conclusions-de.pdf>

Die Leitlinien zum Brexit sind hier abrufbar (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu//media/32236/15-euco-art50-guidelines-en.pdf>

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 12.12.2017 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 12.12.2017 tagte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten. Zentrales Thema war die Vorbereitung des Europäischen Rates am 14./15.12.2017 (Agenda: Verteidigung, Soziales, Kultur und Bildung, Migration, WWU).

Die weiteren Themen im Überblick:

- Gemeinsame Erklärung zur legislativen Planung für 2018: Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sind bis Ende des Jahres von den Institutionen die vorrangigen Tätigkeitsfelder der EU zu bestimmen. Der Rat hat hierzu den Entwurf der sogenannten Gemeinsamen Erklärung von Kommission, EP und Rat beschlossen, die am 14.12.2017 feierlich unterzeichnet wurde. Schwerpunkte sind Sicherheit (Außengrenzschutz, Interoperabilität), Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere durch Verteidigungsfonds), Migration (Gemeinsames Asylsystem, Dublin), Arbeitsplätze (unter anderem Verteidigungsindustrie und Handelsschutzinstrumente, Vertiefung der WWU, Kreislaufwirtschaft), Soziale Dimension (Koordinierung der Sozialsysteme, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Entsenderichtlinie), Digitales (elektronische Kommunikation, Online-Verbraucherschutz, Cybersicherheit), Energie (inklusive Klimaschutz und CO₂-Emissionen) sowie Demokratie (Stärkung der Europäischen Bürgerinitiative und Transparenz der Parteienfinanzierung).
- Europäischer Verteidigungsfonds: Zum Europäischen Entwicklungsprogramm für die Verteidigungsindustrie wurde eine allgemeine Ausrichtung gefunden. Mit der Verordnung, die integraler Bestandteil des Europäischen Verteidigungsfonds ist, soll ein Programm zur Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union aufgelegt werden, das mit 500 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020 ausgestattet ist. Der Rat setzt hier den Schwerpunkt insbesondere auf die grenzüberschreitende Beteiligung von KMU und Mid-Cap-Unternehmen an den Projekten.
- Aktionsplan Cybersicherheit: Der Rat beschloss einen Aktionsplan Cybersicherheit, der verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit in der EU aufführt. Thematisch geht es unter anderem um die Umsetzung der NIS-Richtlinie (= Richtlinie zur Gewährleistung einer hohen Netzwerk- und



Informationssicherheit), die Vorbereitung auf Cyberangriffe, die Annahme der ENISA-VO (ENISA = EU-Cybersicherheitsagentur), die Errichtung des Netzes von Cybersicherheitskompetenzzentren, Bereitstellung ausreichender Finanzmittel, Sensibilisierung und Ausbildung und eine wirksame Strafjustiz im Cyberraum. Der Aktionsplan weist hierbei Zuständigkeiten zu und nennt Fristen.

- Bevölkerungsstatistik: Der Rat arbeitet an einem Update der Bevölkerungszahlen der EU-Mitgliedstaaten, die zur Bestimmung der Mehrheiten bei Ratsabstimmungen verwendet werden.
- Fortschrittsberichte Bulgarien und Rumänien: Der Rat beschloss auf Grundlage der Fortschrittsberichte der Kommission Schlussfolgerungen über die Fortschritte der beiden Staaten bei der Reform ihrer Justizsysteme.

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/12/12/>

Ergebnisübersicht des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/media/32133/st15667en17-v2.pdf>

GIPFELTREFFEN ZUR ÖSTLICHEN PARTNERSCHAFT AM 24.11.2017 IN BRÜSSEL

Am 24.11.2017 trafen sich die Staats- und Regierungschefs Armeniens, Aserbaidshans, der Republik Belarus, Georgiens, der Republik Moldau und der Ukraine, die Vertreter der Europäischen Union sowie die Staats- und Regierungschefs ihrer Mitgliedstaaten in Brüssel. Gemeinsam diskutierten die Vertreter darüber, wie die Kooperation zwischen den Staaten gestärkt und verbessert werden könne, vor allem in der Wirtschaft, Regierung, Konnektivität und Gesellschaft. Sie unterschrieben eine Gemeinsame Erklärung, in der die Bedeutung der östlichen Partnerschaft bestätigt wurde. Die EU hat außerdem die territoriale Integrität, die Unabhängigkeit sowie die Souveränität der Partner versichert.

Die Teilnehmer haben außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass neue Bemühungen angestellt werden sollten, um eine friedliche Beilegung der ungelösten Konflikte in den östlichen Regionen herbeizuführen. Des Weiteren wurden die Bestrebungen der Partner Georgien, Republik Moldau und der Ukraine gelobt, die Assoziierungsabkommen unterschrieben haben und sich somit der EU zuwenden. Zudem wurden am Rande des Gipfels zwei neue Abkommen mit Armenien (Gemeinsames Luftraumabkommen und ein Abkommen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit, Umweltschutz, Transparenz, Verbraucherschutz und Wirtschaft) sowie zur Beteiligung der Staaten an TEN-T abgeschlossen.

Wichtigste Ergebnisse des Gipfeltreffens zur östlichen Partnerschaft:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/international-summit/2017/11/24/>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

INNENPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS JUSTIZ UND INNERES AM 07./08.12.2017 IN BRÜSSEL: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 07./08.12.2017 tagte der Rat Justiz und Inneres in Brüssel. Im Mittelpunkt standen eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsentwurf über die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) sowie ein Austausch zum Zwischenbericht der hochrangigen Expertengruppe zu Radikalisierung (HLCEG-R) und die Fortschritte bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS).

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsentwurf über das Mandat von eu-LISA festgelegt. Dieses sieht unter anderem vor, dass eu-LISA die Entwicklung und den Betrieb neuer IT-Systeme, etwa das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) sowie das Europäische Ein- und Ausreisensystem (EES), übernehmen, die Interoperabilität der EU-Informationssysteme gewährleisten und den Mitgliedstaaten auf Antrag hin bei der Bewältigung der Migration zur Verfügung stehen sollte. Derzeit betreibt eu-LISA das Visa-Informationssystem (VIS), das Schengener Informationssystem (SIS) und das Fingerabdruckidentifizierungssystem Eurodac. Mit dem Mandat kann der Ratsvorsitz in Verhandlungen mit dem EP treten, sobald dieses ebenfalls seinen Standpunkt verabschiedet hat.

Es fand ein Austausch zum Zwischenbericht der im Juli 2017 eingerichteten HLCEG-R zu Deradikalisierung statt. Zentrale Handlungsfelder sind die Radikalisierungsgefahr in Gefängnissen, Hassbotschaften im Internet, die Wirkung von Gruppendynamiken im Radikalisierungsprozess und die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren. Dabei wurde auch auf das dritte EU-Internetforum am 06.12.2017 zur Eindämmung terroristischer Inhalte im Netz eingegangen. Sollten die Mitgliedstaaten keine ausreichende Beteiligung der Unternehmen und Online-Plattformen bei der Löschung von Hassbotschaften im Netz erkennen, könnten weitere legislative Maßnahmen zur Ergänzung des bestehenden Rechtsrahmens bis Mai 2018 folgen. Ferner sollte die Kooperation zwischen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (CSDP) und den EU-Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres ausgebaut sowie über Pilotprojekte dem Rat im dritten Quartal 2018 berichtet werden.

Die Minister tauschten sich zu den Fortschritten bei der GEAS-Reform aus. Die Kommission möchte die Überarbeitung der Dublin-Verordnung im Rahmen einer umfassenden Einigung über die vorgeschlagene Reform bis Juni 2018 abschließen. Teile von GEAS, wie die Europäische Asylagentur und die Eurodac-Verordnung, ließen sich bis März 2018 abschließen. Bis dahin könnten auch Einigungen zwischen dem EP und Rat zur Qualifikations-Verordnung sowie bis Mai 2018 zur Aufnahme-Richtlinie, Neuansiedlungs-Verordnung und Verfahrens-Verordnung vorliegen. Die größte Schwierigkeit bleibt bei der Ausgestaltung



eines Solidaritätsmechanismus für eine verpflichtende Umverteilung von Migranten in der EU (siehe weitere Beiträge in diesem EB).

Darüber hinaus beriet der Rat zum Umsetzungsstand der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten), die bis zum 28.05.2018 von den Mitgliedstaaten implementiert sein muss. Zudem berieten die Minister über Maßnahmen zur Stärkung des Schengen-Raums, zur Vorratsdatenspeicherung und zur Verschlüsselung von Online-Daten. Der Rat legte ferner eine allgemeine Ausrichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen fest und einigte sich auf einen Standpunkt zum Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB).

Ausblickend auf die bulgarische EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2018 informierte der Innenminister Bulgariens *Valentin Radev* über die kommenden Prioritäten. Im Mittelpunkt für den Bereich des Innern werden das Migrationsmanagement, der Schutz der EU-Außengrenzen und die Verbesserung der inneren Sicherheit stehen. Zur Steuerung von Migration soll ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, der die Fluchtursachen, die Anreize zur Sekundärmigration, die Rückführung und die GEAS-Reform beinhaltet. Gleichzeitig soll die Umsetzung von Systemen wie ETIAS und EES vorangetrieben werden, um zu einem funktionierenden Schengen-Raum ohne Binnengrenzkontrollen zurückkehren zu können. In diesem Zusammenhang möchte Bulgarien eine politische Einigung zur Überarbeitung des Schengen-Kodex erzielen. Daneben sollen die Verhandlungen mit dem EP zum SIS und zur Erweiterung des Mandats zu eu-LISA abgeschlossen sowie ein Standpunkt im Rat zu den Kommissionsvorschlägen zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme gefasst werden. Bei der Implementierung der EU-Strategie der inneren Sicherheit (ISS) stehen vor allem Maßnahmen zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Cyberkriminalität im Vordergrund.

Die nächste informelle Sitzung des Rates Justiz und Inneres findet voraussichtlich am 25./26.01.2018 und die formelle Tagung am 08./09.03.2018 in Brüssel statt.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2017/12/07-08/>

Tagesordnung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31972/07-jha-provisional-agenda.pdf>

Ergebnisse des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/32017/st15567en17-v2.pdf>

Pressemitteilung des Rates zu eu-LISA:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/07/eu-lisa-council-agrees-general-approach/>

Allgemeine Ausrichtung des Rates zu eu-LISA (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15081-2017-INIT/en/pdf>



Fortschrittsbericht zur GEAS-Reform (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15057-2017-INIT/en/pdf>

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZWÖLFTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION

Am 12.12.2017 hat die Kommission ihren zwölften monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht. Zudem wurden zwei Verordnungsvorschläge zur Einführung eines Rahmens zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration sowie in den Bereichen Grenzschutz und Visum-Kontrolle vorgelegt (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Der zwölfte Fortschrittsbericht enthält eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen, die bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität auf europäischer Ebene ergriffen werden. Im Mittelpunkt steht die Verbesserung der EU-Informationssysteme durch eine Optimierung der bestehenden Systeme, die Schließung von Informationslücken und der Interoperabilität der verschiedenen Systeme. Neben den zwei Verordnungsvorschlägen zur Einführung eines Rahmens zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme verweist der Bericht insbesondere auf Arbeiten zur Optimierung bestehender Systeme.

In diesem Zusammenhang sollen die Verhandlungen zwischen EP und Rat zum Vorschlag zur Stärkung des Schengener Informationssystems (SIS), die am 16.11.2017 aufgenommen wurden, bis Frühjahr 2018 abgeschlossen werden. Gleichzeitig solle der Trilog zur Eurodac-Verordnung bis März 2018 beendet sein. Zudem muss die Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) bis zum 25.05.2018 in den Mitgliedstaaten implementiert werden. Des Weiteren sollen die Arbeiten am EU-Einreise-/Ausreisesystem für Drittstaatsangehörige (EES) sowie dem EU-Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) vorangetrieben werden, damit diese ab 2020 operativ einsatzfähig sind.

Im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz öffentlicher Räume fand vom 14. - 15.11.2017 das erste Treffen des „High Risk Security Network“ in Spanien statt (EB 17/17). Ein Treffen mit Bürgermeister aus europäischen Städten zu diesem Thema ist für Frühjahr 2018 geplant. Die Kommission weist auch auf das Sicherheitsrisiko im Zugverkehr hin. Es werde daher im Arbeitsprogramm 2018 an weiteren Maßnahmen gearbeitet. Daneben benennt der Bericht Maßnahmen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit bei Cyberangriffen, zur Verhinderung von Radikalisierung und zur Bekämpfung von Geldwäsche (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5202_de.htm



Fragen und Antworten zu den Vorschlägen der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5241_en.htm

Zwölfter Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_communication_on_twelfth_progress_report_towards_effective_and_genuine_security_union_en.pdf

Verordnungsvorschlag für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_police_judicial_cooperation_asylum_migration_en.pdf

Verordnungsvorschlag für Grenzschutz und Visum-Kontrolle (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_borders_and_visa_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Interoperabilität (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_security_union_closing_the_information_gap_en.pdf

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_eu_information_systems_security_and_borders_en.pdf

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUR INTEROPERABILITÄT DER EU-INFORMATIONSSYSTEME VOR

Am 12.12.2017 hat die Kommission zwei Verordnungsvorschläge zur Einführung eines Rahmens zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration sowie in den Bereichen Grenzschutz und Visum-Kontrolle vorgelegt. Mit letzterem sollen drei existierende Verordnungen (767/2008, 2016/399, 2017/2226) und zwei Ratsentscheidungen (2004/512/EG, 2008/633/JHA) geändert werden. Zudem wurde der zwölfte monatliche „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Derzeit werden in den EU-Informationssystemen Daten getrennt voneinander gespeichert. Die Systeme können in der Regel nicht miteinander kommunizieren. Dies kann dazu führen, dass Informationen verloren gehen und Terroristen mit mehreren oder falschen Identitäten unerkannt bleiben (EB 07/17). Diese Lücken möchte die Kommission mit den beiden Verordnungsvorschlägen schließen. Dabei soll sichergestellt werden, dass Grenzschutz- und Polizeibeamte auf vollständige und zuverlässige Informationen zugreifen und leichter abgleichen können. Im Mittelpunkt stehen folgende Elemente:



- Einrichtung eines Europäischen Suchportals: Grenzschutz- und Polizeibeamte sollen bei der Prüfung von Ausweispapieren nur noch ein Portal nutzen, hinter dem mehrere EU-Informationssysteme für den Datenabgleich hinterlegt sind. Die einschlägigen Datenschutzvorschriften sollen dabei Beachtung finden.
- Nutzung eines gemeinsamen Systems zum Abgleich biometrischer Daten: Durch die Zusammenführung bestehender Datenbanken zum Abgleich biometrischer Daten wie Fingerabdrücke und Gesichtserkennung soll Mehrfachidentitäten und Identitätsbetrug entgegengewirkt werden. Ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten dient dann der Erfassung biometrischer und biografischer Daten, zum Beispiel Name, Geburtsdatum und Passnummer von Drittstaatsangehörigen, um deren Identität zuverlässig feststellen zu können.
- Erleichterter Zugang für Strafverfolgungsbehörden: In einem zweistufigen Konzept sollen Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von schweren Straftaten und Terrorismus leichteren Zugang zu Informationen über Drittstaatsangehörige in Informationssystemen anderer Behörden erhalten. Im ersten Verfahrensschritt wird dem Beamten ein Treffer beziehungsweise kein Treffer angezeigt. Dieser kann dann im zweiten Schritt im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften Zugang zu den hinterlegten Informationen erhalten. Die Qualität des Verfahrens soll fortlaufend kontrolliert werden.

Mit der technischen Umsetzung wird voraussichtlich die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) beauftragt werden. Der Rat Justiz und Inneres hatte am 07.12.2017 eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsentwurf über das Mandat von eu-LISA festgelegt. Damit kann der Ratsvorsitz in Verhandlungen mit dem EP treten, sobald dieses ebenfalls seinen Standpunkt verabschiedet hat (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5202_de.htm

Fragen und Antworten zu den Vorschlägen der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5241_en.htm

Zwölfter Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_communication_on_twelfth_progress_report_towards_effective_and_genuine_security_union_en.pdf

Verordnungsvorschlag für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_police_judicial_cooperation_asylum_migration_en.pdf

Verordnungsvorschlag für Grenzschutz und Visum-Kontrolle (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda->



[security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_borders_and_visa_en.pdf](#)

Hintergrundinformationen zur Interoperabilität (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_security_union_closing_the_information_gap_en.pdf

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_eu_information_systems_security_and_borders_en.pdf

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZUR MIGRATIONSSTEUERUNG BIS JUNI 2018 VOR

Am 07.12.2017 hat die Kommission ihren Fahrplan vorgelegt, mit dem bis Juni 2018 eine Einigung unter den Mitgliedstaaten zur Zukunft der EU-Migrationspolitik erzielt werden soll. Bereits am 15.11.2017 hatte die Kommission eine Mitteilung zum Umsetzungsstand der Europäischen Migrationsagenda veröffentlicht (EB 19/17).

Der Fahrplan der Kommission dient zur Vorbereitung der Diskussion der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat am 14.12.2017 zur allgemeinen Ausrichtung der Migrationspolitik. Diese Diskussion ist Teil des eigenständigen Arbeitsprogramms der Staats- und Regierungschefs, der sogenannten Agenda der EU-Führungsspitzen („Leaders' Agenda“). Im Mittelpunkt stehen die interne und externe Dimension von Migration sowie mehr finanzielle Mittel für deren Bewältigung.

Ziel der Kommission sei, die Überarbeitung der Dublin-Verordnung im Rahmen einer umfassenden Einigung über die vorgeschlagene Reform bis Juni 2018 abzuschließen. Die Kommission schlägt gleichzeitig vor, Teile des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), welche die operativen Grundlagen betreffen – etwa die Europäische Asylagentur und Eurodac-Verordnung – bereits bis März 2018 anzunehmen. Eine Lösung für mehr Solidarität könnte eine verpflichtende Umverteilung in der EU in schweren Krisensituationen sein, während in weniger problematischen Situationen eine freiwillige Umverteilung stattfände. Bis März 2018 soll auch eine Einigung zwischen EP und Rat zur Qualifikations-Verordnung erzielt werden. Weitere Einigungen zur Aufnahme-Richtlinie, Neuansiedlungs-Verordnung und Verfahrens-Verordnung sollen bis Mai 2018 folgen. Ferner soll bis Juni 2018 das Schengen-System wieder vollständig wiederhergestellt werden.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Ressourcen der EU-Agentur für den Grenz- und Küstenwache bis März 2018 zur Verfügung zu stellen. Bis dahin sollen auch die Rückführungsoperationen um +20 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum und um +50 % bis Juni 2018 steigen. Gleichzeitig sollen 50.000 international Schutzbedürftige auf legalem Weg ab Februar 2018 in der EU angesiedelt werden. Ziel sei es, rund die Hälfte der Personen bis Oktober 2018 und die Gesamtzahl bis Mai



2019 umgesiedelt zu haben. Zudem soll eine Einigung zwischen EP und Rat zur „Blauen Karte EU“ bis Juni 2018 erzielt werden.

Hinsichtlich der externen Dimension von Migration möchte die Kommission das EU-Türkei-Abkommen vollständig umsetzen. Daneben sollen weitere 15.000 Migranten bei der freiwilligen Rückkehr aus Libyen in ihre Heimatländer unterstützt und 1.000 Personen im Rahmen des Notfallmechanismus von dort bis Februar 2018 umverteilt werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Finanzierungslücke in Höhe von 340 Mio. € für die Nordafrikakomponente des EU-Afrika-Treuhandfonds bis März 2018 zu schließen.

Bei der Bekämpfung von Fluchtursachen soll die strategische Partnerschaft mit Afrika ausgebaut und erste Projekte unter dem EU-Investitionsplan für Drittstaaten bis Mai 2018 angenommen werden. Seit 2015 hat die EU ihre Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und für die EU-Agenturen um 75 % erhöht. Der Fahrplan weist daher darauf hin, dass sowohl für die interne als auch externe Dimension der Migration hohe zusätzliche finanzielle Mittel benötigt werden. Der nächste mehrjährige Finanzrahmen soll laut Kommission entsprechende flexible Instrumente vorsehen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5132_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20171207_communication_on_commission_contribution_to_the_eu_leaders_thematic_debate_on_way_forward_on_external_and_internal_dimension_migration_policy_en.pdf

Faktenblatt zum Fahrplan Migration (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20171207_migration_a_roadmap_en.pdf

Faktenblatt zum Zeitplan des Fahrplans Migration (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20171207_migration_and_borders_state_of_play_of_main_proposals_en.pdf

KOMMISSION VERKLAGT TSCHEDIEN, UNGARN UND POLEN WEGEN NICHTBETEILIGUNG AN DER UMVERTEILUNG VON FLÜCHTLINGEN

Am 07.12.2017 hat die Kommission beschlossen, Klage am EuGH gegen die Tschechische Republik, Ungarn und Polen wegen der Nichtbeteiligung an den Ratsbeschlüssen (EU) 2015/1523 und 2015/1601 über die Umverteilung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien einzulegen. Bereits am 15.06.2017 hatte die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen diese drei Mitgliedstaaten eingeleitet (EB 12/17). Nachdem die Rückmeldungen nach Ansicht der Kommission nicht zufriedenstellend ausfielen, übermittelte diese im zweiten Schritt den drei Ländern am 26.07.2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme (EB 14/17).



Obwohl der EuGH in seinem Urteil vom 06.09.2017 die Klagen der Slowakei und Ungarns gegen die Umverteilungsregelung in der EU abgewiesen hat (EB 14/17), folgen die Tschechische Republik, Ungarn und Polen weiterhin nicht ihren rechtlichen Verpflichtungen. Die Stellungnahmen sind aus Sicht der Kommission immer noch unzureichend, und es werden keine Hinweise auf eine Beteiligung gesehen. Seit Beginn der Umverteilungsregelung ist Ungarn in keiner Form tätig geworden. Polen hat seit Dezember 2015 Umverteilungen weder vorgenommen noch zugesagt. Die Tschechische Republik hat seit August 2016 keine Umverteilungen mehr durchgeführt und seit über einem Jahr keine Zusagen mehr gemacht.

Bis zum 26.09.2017 hätten 160.000 Migranten aus Griechenland und Italien umverteilt werden müssen. Bislang waren es lediglich rund 32.000 Personen. Die Kommission bekräftigte nochmals, dass die Aufnahmepflicht für alle Menschen gelte, die bis zum Stichtag angekommen waren und bestimmte Bedingungen erfüllen. Diese sehen beispielsweise vor, dass die Person aus einem Land stammt, aus dem mindestens drei Viertel der Schutzsuchenden in der Regel als asylberechtigt anerkannt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5002_de.htm

Ratsbeschluss (EU) 2015/1523:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015D1523&from=EN>

Ratsbeschluss (EU) 2015/1601:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015D1601&from=EN>

KOMMISSION VERSCHÄRFT VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN WEGEN ASYLRECHT IN UNGARN

Am 07.12.2017 hat die Kommission beschlossen, Ungarn im Vertragsverletzungsverfahren wegen der nationalen Asylrechtsvorschriften eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Bereits im Dezember 2015 hatte die Kommission gegen Ungarn ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und wegen Änderungen am ungarischen Asylrecht am 17.05.2017 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben versandt. Obwohl das ungarische Parlament im Oktober 2017 neue Rechtsvorschriften verabschiedet hat, bestehen nach Ansicht der Kommission weiterhin Verstöße gegen EU-Recht, insbesondere die Richtlinie 2013/32/EU über Asylverfahren, die Richtlinie 2008/115/EG über Rückführungen, die Richtlinie 2013/33/EU über Aufnahmebedingungen und gegen mehrere Bestimmungen der EU-Grundrechtecharta. Ungarn hat nun zwei Monate Zeit, um mit einer Stellungnahme zu reagieren. Sollte keine Antwort erfolgen oder diese nicht zufriedenstellend ausfallen, könnte die Kommission Klage vor dem EuGH erheben.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5023_de.htm



Richtlinie 2013/32/EU über Asylverfahren:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=en>

Richtlinie 2008/115/EG über Rückführungen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0115&from=DE>

Richtlinie 2013/33/EU über Aufnahmebedingungen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

EUGH ZUM AUSWEISUNGSSCHUTZ FÜR LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Mit Urteil vom 07.12.2017 in der Rechtssache C-636/16, dass gegen einen langfristig aufenthaltsberechtigten Nicht-EU-Staatsangehörigen nicht allein deshalb die Ausweisung verfügt werden darf, weil er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Es muss immer eine Einzelfallentscheidung, in der unter anderem familiäre und soziale Bindungen geprüft werden, getroffen werden. Es gab keine Schlussanträge in diesem Verfahren.

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG. Das Gericht musste sich mit der Frage beschäftigen, ob diese Vorschrift der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die unterschiedliche Voraussetzungen für die behördliche Ausweisungsverfügungen vorsieht, nach denen sich der Schutz eines langfristig aufenthaltsberechtigten Nicht-EU-Staatsangehörigen vor Ausweisung richtet.

Im konkreten Fall ging es um einen kolumbianischen Staatsangehörigen, der in Spanien eine langfristige Aufenthaltsberechtigung erlangte. Nachdem er wegen verschiedener Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt über einem Jahr (Einzelstrafen von zwölf beziehungsweise drei Monaten) verurteilt worden war, wurde ihm diese Aufenthaltsberechtigung entzogen und seine Ausweisung angeordnet. Dagegen klagte er vor einem spanischen Gericht.

Nach den Ausführungen des Ausgangsgerichts gebe es im spanischen Recht zwei verschiedene Arten der verwaltungsrechtlichen Ausweisung eines Ausländers, nämlich zum einen die Ausweisung, die als Strafe für bestimmte verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen verfügt werde, und zum anderen die Ausweisung als Rechtsfolge einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr. Nach der Rechtsprechung bestimmter nationaler Gerichte dürfe den in Spanien langfristig Aufenthaltsberechtigten der verstärkte Ausweisungsschutz nur dann gewährt werden, wenn die Ausweisung als Strafe für bestimmte verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen verfügt werde, nicht aber dann, wenn sie gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten verfügt werde, der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sei.



Der Gerichtshof weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass das vorrangige Ziel der Richtlinie in der Integration von Nicht-EU-Staatsangehörigen besteht, die in den Mitgliedstaaten langfristig ansässig sind und die deshalb verstärkten Ausweisungsschutz genießen sollen. Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass die Mitgliedstaaten, bevor sie gegen einen langfristig aufenthaltsberechtigten Nicht-EU-Staatsangehörigen eine Ausweisung verfügen, die Dauer des Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet, das Alter der betreffenden Person, die Folgen für sie und ihre Familienangehörigen sowie die Bindungen zum Aufenthaltsstaat oder fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat berücksichtigen. Es ist daher seiner Auffassung nach unerheblich, ob eine solche Maßnahme als verwaltungsrechtliche Sanktion ausgesprochen wurde oder Folge einer strafrechtlichen Verurteilung ist.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170134de.pdf>

Volltext des Urteils und weitere Verfahrensdokumente:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-636/16>

Richtlinie 2003/109/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0109&from=DE>

MITGLIEDSTAATEN ERTEILTEN 2016 RUND 3,4 MIO. ERSTMALIGE AUFENTHALTSTITEL

Am 16.11.2017 veröffentlichte die europäische Statistikbehörde Eurostat ihre Statistik zu Aufenthaltstiteln für Nicht-EU-Bürger für das Jahr 2016. Demnach wurden in 2016 in der EU die Rekordzahl von insgesamt 3,4 Mio. Aufenthaltstiteln erstmalig erteilt. Dies ist der höchste Wert seit Beginn der Datenerhebung 2008 und im Vergleich zum Jahr 2015 ein Anstieg um +21 % (siehe EB 17/16).

Laut Eurostat sei der Anstieg überwiegend auf die starke Zunahme der erstmals erteilten Aufenthaltstitel aus „anderen Gründen“ (+64 %), etwa Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz, sowie zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+21 %) zurückzuführen. Für das Jahr 2016 entfielen 30,7 % auf die Kategorie „andere Gründe“, hiervon rund 14 % auf internationalen Schutz und humanitäre Gründe, 25,4 % auf Erwerbstätigkeit, 23,2 % auf Familie und 20,7 % auf Ausbildung. Das Vereinigte Königreich meldete für 2016 insgesamt 865.894 (25,8 %) aller in der EU erteilten Aufenthaltstitel, gefolgt von Polen mit 585.969 (17,5 %) und Deutschland mit 504.849 (15,0 %). Während beim Vereinigten Königreich ausbildungsbezogene Gründe mit 365.455 (42,2 %) und bei Polen der Zweck der Erwerbstätigkeit 493.960 (84,3 %) im Vordergrund standen, entfielen im Fall von Deutschland 282.232 (55,9 %) der erstmals erteilten Aufenthaltstitel auf die Kategorie „andere Gründe“.

Nach Staatsangehörigkeit erhielten in 2016 die meisten erstmals erteilten Aufenthaltstitel Personen aus der Ukraine mit 588.927 (17,6 %), Syrien mit 348.082 (10,7 %) und den USA mit 250.936 (7,5 %). Rund 87,5 % der Ukrainer gingen nach Polen, 21,2 % der US-Amerikaner in das Vereinigte Königreich und 43,9 % der



Syrer nach Deutschland. Weitere wichtige Herkunftsländer waren Indien und China. Etwa die Hälfte aller in der EU im Jahr 2016 erstmals erteilten Aufenthaltstitel wurde für Staatsangehörige dieser fünf Länder ausgestellt.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8456386/3-16112017-BP-DE.pdf/8fb2a220-d198-4e74-a03c-7a4d2c9e5500>

VERKEHRSPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES VERKEHRSRATS AM 04./05.12.2017 IN BRÜSSEL: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 04./05.12.2017 fand die reguläre Sitzung des Rats für Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE) in Brüssel statt. Für den Bereich des StMI standen diesmal unter anderem die Beratungen über das erste Mobilitätspaket, insbesondere über die Straßenbenutzungsgebühren und die sogenannte Eurovignetten-Richtlinie sowie über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr im Vordergrund. Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Digitalisierung des Verkehrs sowie zum Sachstand in Bezug auf die Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und der Infrastrukturfazilität „Europa verbinden – Connecting Europe“ für den Bereich Verkehr (CEF-Verkehr) an. Darüber hinaus wurden ohne Aussprache die Richtlinie über Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt (siehe weiterer Beitrag in diesem EB) sowie der Beschluss über kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS) angenommen.

Mit der Richtlinie 2010/40/EU (ITS-Richtlinie) wird das Ziel verfolgt, die koordinierte EU-weite Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme (ITS) im Straßenverkehr zu beschleunigen. Die Richtlinie schreibt vor, dass im Wege delegierter Rechtsakte Spezifikationen für Maßnahmen in vier vorrangigen Bereichen zu erlassen sind. Die ITS-Richtlinie war eine der ersten Rechtsvorschriften der Union, in der die Nutzung von delegierten Rechtsakten geregelt wurde, und die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wurde der Kommission nur für einen begrenzten Zeitraum (bis zum 27.08.2017) übertragen. Mit dem nun angenommenen Beschluss wird diese Befugnis um weitere fünf Jahre verlängert.

Im Rahmen des am 31.05.2017 von der Kommission vorgestellten ersten Mobilitätspakets (EB 10/17) wurde unter anderem eine Überarbeitung der Richtlinie 1999/62/EG zur Besteuerung schwerer Lastkraftwagen („Eurovignetten-Richtlinie“) sowie eine Neufassung der Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme (Einheitliches Europäisches Mautsystem) vorgeschlagen. Der Rat hielt hierzu eine allgemeine politische Aussprache, insbesondere zu den Fragen, ob es gerechtfertigt ist, in der Eurovignetten-Richtlinie alle Krafffahrzeugarten zu regeln sowie ob die Ziele der Eurovignetten-Richtlinie



besser mit einem streckenbezogenen Mautsystem erreicht werden können und welche Vor- und Nachteile so ein System hat.

Eine wesentliche Aussprache fand zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr statt (EB 11/17). Es wurden über die bisherigen Ergebnisse in der Ratsarbeitsgruppe berichtet und die Positionen der EU-Verkehrsminister zu noch strittigen Punkten erbeten.

In den Schlussfolgerungen zur Digitalisierung des Verkehrs wird die Kommission aufgefordert, im ersten Quartal 2019 eine umfassende und multimodale Digitalisierungsstrategie für den Verkehrssektor zu entwickeln. Der Rat bekräftigt den Wunsch der EU, bei der Digitalisierung des Verkehrs eine Vorreiterrolle einzunehmen. Das Potenzial der Digitalisierung, zum Abbau negativer Umweltauswirkungen beizutragen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern, wird hervorgehoben. Als wesentliche Punkte werden die Harmonisierung der Schnittstellen, der Datenschutz, aber auch die Klärung von Haftungsfragen, zum Beispiel bei automatisierten Fahrzeugen, genannt.

In den Schlussfolgerungen zum Sachstand in Bezug auf die Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und der Infrastrukturfazilität „Europa verbinden – Connecting Europe“ für den Bereich Verkehr (CEF-Verkehr) bekräftigen die EU-Verkehrsminister die Bereitschaft, CEF als strategisches Instrument für den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes auch nach 2020 zu erhalten. Zum Erreichen der gesetzten Ziele bis 2030 und somit zum Ausbau der neun multimodalen Verkehrskorridore seien laut Schlussfolgerungen weitere Investitionen in Höhe von 750 Mrd. € notwendig. Der Ausbau könnte aber wiederum zu einer Steigerung des Bruttoinlandprodukts der EU um 1,8 % und zu einer deutlichen Reduzierung von CO₂-Emissionen führen. Zu den Ergebnissen des aktuellen CEF-Projektaufrufs siehe weiteren Beitrag in diesem EB.

Tagungsinformationen des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2017/12/04-05/>

Richtlinie 2010/40/EU zu ITS:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:207:0001:0013:DE:PDF>

Vorschlag für einen Beschluss über kooperative intelligente Verkehrssysteme:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0136&from=DE>

Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung des Verkehrs:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15050-2017-INIT/de/pdf>

Schlussfolgerungen zu TEN-V und CEF-Verkehr:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15053-2017-INIT/de/pdf>



BINNENSCHIFFFAHRT

RAT VERABSCHIEDET RICHTLINIE ZUR ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT

Am 04.12.2017 verabschiedete der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) die Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 96/50/EG und 91/672/EWG (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Damit wurde die bereits im Juni 2017 erfolgte Einigung zwischen dem maltesischen Ratsvorsitz und dem EP über die Schaffung eines gemeinsamen Systems von Befähigungsnachweisen für Personen, die in der EU in der Binnenschifffahrt beschäftigt sind, formell bestätigt (EB 12/17). Die Abstimmung im EP erfolgte am 14.11.2017. Nach der Unterzeichnung durch Rat und EP Mitte Dezember wird die Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht und 20 Tage danach in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten werden ab diesem Zeitpunkt vier Jahre zur Umsetzung ins nationale Recht haben.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/12/04/eu-inland-navigation-sector-to-have-a-common-system-of-professional-certificates-council-adopts-legal-act/>

Text der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-42-2017-INIT/de/pdf>

ZULASSUNGSRECHT

POLITISCHE EINIGUNG ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND MARKTÜBERWACHUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Am 07.12.2017 erzielten EP, Rat und Kommission eine politische Einigung über den Verordnungsvorschlag vom 27.01.2016 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen. Bereits am 04.04.2017 hatte das Plenum des EP dem Vorschlag zur Ersetzung der Richtlinie 2007/46/EG über die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge mit Änderungen zugestimmt (EB 07/17).

Die neuen Regelungen sehen eine stärkere Unabhängigkeit bei der Typgenehmigung und den Prüfungen vor. Die nationalen Typgenehmigungsbehörden sollen von der Kommission überprüft werden. Die technischen Dienste, etwa der TÜV, DEKRA und GTÜ, sollen nach strengen Leistungskriterien regelmäßig getestet werden. Die Kommission und andere Mitgliedstaaten können deren Ernennung bei Unregelmäßigkeiten anfechten. Mit ihrem Vorschlag, eine direkte Bezahlung der technischen Dienste durch die Automobilhersteller zu vermeiden, konnte sich die Kommission nicht durchsetzen.



Daneben sollen mehr Kontrollen von Fahrzeugen stattfinden, die bereits auf dem EU-Markt zugelassen sind. Künftig sollen die Mitgliedstaaten regelmäßig Fahrzeuge stichprobenartig prüfen (mindestens eines von 40.000 im Vorjahr zugelassenen Fahrzeuge), die bereits auf dem Markt sind. Die Ergebnisse der Prüfung werden öffentlich zugänglich sein, so dass Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, sofort Schutzmaßnahmen gegen nichtkonforme Fahrzeuge zu ergreifen.

Die Kommission wird in Zukunft die Möglichkeit haben, Kontrollen unabhängig von den Mitgliedstaaten durchzuführen und EU-weite Rückrufe zu veranlassen. Dabei können Verwaltungsstrafen von bis zu 30.000 € je vorschriftswidriges Fahrzeug gegen Hersteller oder technische Dienste verhängt werden. Die Kommission wird den Vorsitz in einem neuen Forum für die Durchsetzung von Rechtsvorschriften haben. Das Verbot von Abschaltvorrichtungen wird aufrechterhalten und um die Möglichkeit ergänzt, dass die Fahrzeughersteller Zugang zu den Softwareprotokollen der jeweiligen Fahrzeuge gewähren müssen. Vorgesehen sei auch, die Hersteller – wie in den USA – zur Offenlegung ihrer Emissionsminderungsstrategien zu verpflichten.

Die vorläufige politische Einigung muss noch vom EP und Rat formell angenommen werden. Die Verordnung wird dann direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar und ab dem 01.09.2020 verpflichtend sein.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5131_de.htm

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/07/car-emission-controls-council-presidency-and-parliament-agree-on-reform-of-type-approval-and-market-surveillance-system/>

Fragen und Antworten zum Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-168_en.htm

FÖRDERPROGRAMME IM VERKEHRSBEREICH

KOMMISSION WÄHLT SIEBEN DEUTSCHE PROJEKTE IM CEF-PROJEKTAUFRUF 2017 AUS

Die Kommission hat am 30.11.2017 die von ihr ausgewählten Verkehrsprojekte zur Co-Finanzierung aus der Fazilität „Europa verbinden – Connecting Europe“ (CEF) bekannt gegeben. Insgesamt will die EU-Kommission eine Mrd. € in 39 Verkehrsprojekte investieren. Es handelt sich bei dem Projektauftrag um einen sogenannten „blended call“ – die Antragsteller müssen nachweisen, dass ihre Projekte die Bedingungen für eine ergänzende öffentliche oder private Finanzierung erfüllen. Die Finanzierungen erfolgen durch die Europäische Investitionsbank, die nationalen Förderbanken (in Deutschland zum Beispiel die KfW) und Privatbanken.



Aus Deutschland wurden im Rahmen des Projektauftrags zehn förderwürdige Vorschläge eingereicht, für die 102,6 Mio. € an CEF-Mitteln beantragt wurden. Es wurden sieben Vorschläge ausgewählt mit insgesamt 71,3 Mio. € Förderung aus der CEF und 202,1 Mio. € zusätzlichen Investitionen:

- Interoperabler internationaler Güterverkehr (Eisenbahnverkehrsleitsystem - ERTMS) auf vier TEN-V-Korridoren in Belgien, Frankreich und Deutschland (9,8 Mio. €)
- Interoperabler internationaler Güterverkehr (Eisenbahnverkehrsleitsystem - ERTMS) entlang des Kernnetzkorridors Rhein-Alpen (5,8 Mio. €)
- Investitionen in die digitale Kommunikationsinfrastruktur auf Basis der Telematikanwendung für den Güterverkehr (7,3 Mio. €)
- Interoperabler internationaler Güterverkehr (Eisenbahnverkehrsleitsystem - ERTMS) auf drei TEN-V-Korridoren in Belgien und den Niederlanden (6,1 Mio. €)
- LNG-Rollout in Zentraleuropa – für einen umweltfreundlicheren Transportsektor (3,3 Mio. €)
- EUROP-E: Europäisches Ultra-Charge-Rollout-Projekt – Elektrizität (39,1 Mio. €)
- Optimierung der Binnenschifffahrt und des multimodalen Verkehrs in der Euregio entlang des Ostseekorridors der Nordsee (Richtbetrag: 0,02 Mio. €).

Die Projektliste muss nun vom zuständigen CEF-Ausschuss mit Beteiligung der Mitgliedstaaten am 12.12.2017 angenommen werden. Die Exekutivagentur der Kommission für Innovation und Netze (INEA) wird dann im ersten Quartal 2018 mit den Begünstigten der einzelnen Projekte Finanzhilfvereinbarungen ausarbeiten und unterzeichnen.

Am 05.12.2017 nahm der Verkehrsrat Schlussfolgerungen zum Sachstand in Bezug auf die Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und CEF für den Bereich Verkehr an (siehe weiterer Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/news/2017-11-30-eu-invest-1-billion-euro-in-transport_en

Liste aller vorgeschlagenen Projekte (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/proposed-list-of-selected-projects-under-the-2016-cef-call.pdf>

Memo der Kommission zum Projektauftrag 2017 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/memo-bridging-the-investment-gap-in-transport.pdf>

Faktenblatt zu Deutschland (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/cef-transport-blending-2017-country-fiche-de.pdf>



GLÜCKSSPIEL

KOMMISSION STELLT ALLE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN IM GLÜCKSSPIELBEREICH EIN

Mit Wirkung zum 07.12.2017 hat die Kommission insgesamt elf Vertragsverletzungsverfahren gegen eine Reihe von Mitgliedstaaten (Zypern, Polen, Schweden etc.) im Glücksspielsektor beendet und wird etwaigen Beschwerden in diesem Bereich nicht mehr nachgehen. Somit verfolgt die Kommission ihr selbst auferlegtes Ziel einer strategischeren Ausrichtung.

Sie begründet die Einstellung sämtlicher Verfahren unter anderem damit, dass es nicht zu den Prioritäten der Kommission gehöre, die ihr mit dem Instrument des Vertragsverletzungsverfahrens übertragenen Befugnisse zur Förderung des EU-Binnenmarktes im Bereich von Online-Glücksspielen einzusetzen. Weiterhin führt die Kommission aus, dass die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Glücksspieldienste autonom sind. Dies würde auch das Besteuerungsniveau betreffen, sofern die im EU-Vertrag verankerten Grundfreiheiten eingehalten werden. Die Kommission erkennt das legitime Interesse der EU-Mitgliedstaaten, Online-Glücksspiele zum Beispiel aus Jugendschutzgründen zu begrenzen, und ist der Auffassung, dass Beschwerden gegen die Glücksspielbranche effizienter durch nationale Gerichte bearbeitet werden können. Sie legt Beschwerdeführern daher nahe, nationale Rechtsmittel zu nutzen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5109_de.htm

Übersicht über alle am 07.12.2017 eingestellten Vertragsverletzungsverfahren (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=EN&r_dossier=&noncom=0&decision_date_from=07%2F12%2F2017&decision_date_to=07%2F12%2F2017&active_only=0&title=&d_type=90&submit=Search



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATES JUSTIZ UND INNERES

Am 07./08.12.2017 fand der Rat Justiz und Inneres in Brüssel statt. Wesentliche Ergebnisse aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz sind:

Die Kommission stellte den Zwischenbericht der im Juli 2017 eingesetzten und bei der Generaldirektion Inneres und Migration angesiedelten Hochrangigen Expertengruppe zum Thema Radikalisierung vor, die neben (breitgefächerten) Möglichkeiten der Prävention auch die Frage der (De-) Radikalisierung in Gefängnissen untersucht. Als weitere prioritär zu behandelnde Punkte wurden insbesondere die Bekämpfung von Hassbotschaften im Internet, die Einbindung sämtlicher relevanter Akteure einschließlich der Zivilgesellschaft, der Informationsaustausch auf allen Ebenen, die Rolle von Ideologien und die verstärkte Untersuchung von Gruppendynamiken im Radikalisierungsprozess Einzelner identifiziert.

Zur Verschlüsselung begrüßten die Mitgliedstaaten den im 11. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion und im Rahmen des Antiterrorismuspakets vorgestellten Ansatz (unter anderem Stärkung des EC3 bei Europol in personeller und technischer Hinsicht, Einrichtung von Expertennetzwerken, Toolbox, praktische (Schulungs-) Maßnahmen, Dialog mit Internetunternehmen (EB 17/17)). Die Kommission soll einen Fortschrittsbericht beim Ji-Rat im März 2018 vorlegen. Die Arbeiten zu einer EuGH-konformen Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung sollen auf Ratsarbeitsgruppenebene fortgeführt werden unter Konzentration auf die Aspekte Kohärenz zum Vorschlag der E-Privacy-Verordnung, Beschränkung hinsichtlich des Anwendungsbereichs und starke Schranken für den Datenzugang.

Zum Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN) sowie zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates, der Anpassungen im Hinblick auf die Einrichtung des mit erstgenanntem Vorschlag eingeführten Systems vorsieht, wurde einstimmig eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

Zum Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen wurde eine Allgemeine Ausrichtung gegen die Stimme von Deutschland erreicht. Ausschlaggebend für die deutsche Ablehnung war die Nichtaufnahme eines grundrechtlichen



Zurückweisungsgrunds in den Verordnungstext. Als Reaktion auf die unter anderem von Deutschland in den Verhandlungen auch vorgetragenen Bedenken gegen die Rechtsform einer Verordnung hat die Ratspräsidentschaft einen Erwägungsgrunds eingefügt, der klarstellt, dass mit der Wahl einer Verordnung kein Präzedenzfall für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung geschaffen werden solle.

Die Orientierungsaussprache zur Brüssel-IIa-Verordnung brachte insbesondere die Zustimmung zur Abschaffung des Exequatur für verbleibende Beschlüsse im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge unter Betonung vorzusehender Schutzmechanismen. Das genaue Regelungsmodell bedarf weiterer Diskussion auf Ratsarbeitsgruppenebene. Deutschland stimmte ebenfalls der Abschaffung zu unter dem Vorbehalt, dass in jedem Fall das Kindeswohl gewahrt bleibe und Rechtsschutzmöglichkeiten für Vollstreckungsschulder bestünden.

Zum Richtlinienvorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU standen drei Themen zur Diskussion: Erstens die Frage, ob die Möglichkeit der gerichtlichen Versagung eines Moratoriums in Fällen offensichtlich fehlender Lebensfähigkeit des Schuldners verpflichtend oder im Wege einer Option geregelt werden solle, zweitens die Frage eines „Cross class cram down“ (gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans bei Ablehnung durch eine/mehrere Gläubigergruppen) und die Frage der Entschuldungsmöglichkeit nach drei Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit in Fällen, in denen die Entschuldung noch nicht angemessen ist. Die Verhandlungen werden auf Ratsarbeitsgruppenebene fortgeführt.

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2017/12/07-08/>

Ergebnisse der Ratstagung (vorläufige Version – in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/32017/st15567en17-v2.pdf>

HLCEG-Radikalisierung (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3552&news=1>

Pressemitteilung zu ECRIS (-TCN):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/08/european-criminal-records-information-system-ecris-council-agrees-its-position/>

Pressemitteilung zu Sicherstellung und Einziehung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/08/freezing-and-confiscation-council-agrees-general-approach-on-the-mutual-recognition-of-freezing-and-confiscation-orders/>

Angenommene Texte zu Sicherstellung und Einziehung:

http://www.consilium.europa.eu/register/de/content/out?typ=SET&i=ADV&RESULTSET=1&DOC_TITLE=&CONTENTS=&DOC_ID=15104%2F17&DOS_INTERINST=&DOC_SUBJECT=&DOC_SUBTYPE=&DOC_DATE=&document_date_from_date=&document_date_from_date_submit=&document_date_to_date=&document_date_to_date_submit=&MEET_DATE=&meeting_date_from_date=&meeting_date_from_date_submit=&meetin



[g_date_to_date=&meeting_date_to_date_submit=&DOC_LANCD=EN&ROWSPP=25&NRROWS=500&ORDERBY=DOC_DATE+DESC](#)

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZWÖLFTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION SAMT INTEROPERABILITÄTSVORSCHLÄGEN

Am 12.12.2017 hat die Kommission den zwölften Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion veröffentlicht, in dem sie zunächst die neuen Ansätze zur Interoperabilität vorstellt: Insbesondere Europäisches Suchportal als „one-stop-shop“, zentrales System für den Abgleich biometrischer Daten mit zentralem Identitätsspeicher und Ermöglichung des Aufspürens von Mehrfachidentitäten und zweistufiges Zugangskonzept für präventive und repressive Zwecke (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB). Die zur Anbindung des ECRIS-TCN-Systems erforderlichen Anpassungen will sie innerhalb von zwei Wochen nach einer Einigung zu den diesbezüglichen Vorschlägen im Trilogstadium vorschlagen (siehe auch Beitrag zum JI-Rat in diesem EB). Die Kommission zieht Bilanz zum Erreichten im Hinblick auf weitere Legislativvorschläge wie etwa der Änderung der vierten Geldwäsche-Richtlinie (Trilogstadium) und der Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (Abstimmung über Berichtsentwurf und Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen am 11.12.2017 im LIBE-Ausschuss, EP-Plenums-Zustimmung steht aus). Sie ruft die im Arbeitsprogramm für 2018 angekündigten Initiativen zur Ausweitung/Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Finanzinformationen in Erinnerung und das Vorhaben, im Frühjahr 2018 eine Richtlinie für den Zugang von Strafverfolgungsbehörden und Vermögensabschöpfungsstellen zu nationalen zentralen Bankkontenregistern vorzuschlagen. Außerdem zählt sie weitere Arbeiten auf, wie den Vorschlag zur Bekämpfung des Betrugs mit unbaren Zahlungsmitteln, die im elften Fortschrittsbericht enthaltenen Ansätze zum Thema Verschlüsselung (unter Ankündigung eines Berichts zu entsprechenden Fördermitteln für den 13. Fortschrittsbericht), die Arbeiten zur Vorratsdatenspeicherung und nennt auch den Stand der Arbeiten zur Radikalisierung (siehe hierzu Beitrag zum JI-Rat in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5202_de.htm

Zwölfter Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_communication_on_twelfth_progress_report_towards_effective_and_genuine_security_union_en.pdf

Verordnungsvorschlag zur Interoperabilität (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_police_judicial_cooperation_asylum_migration_en.pdf

Verordnungsvorschlag zur Interoperabilität (Grenzen und Visa) und zur Änderung des Rahmenbeschlusses



2004/512/EG, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Rahmenbeschlusses 2008/633/JI, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_borders_and_visa_en.pdf



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER SITZUNG DER EUROGRUPPE AM 04.12.2017

Am 04.12.2017 fand eine Sitzung der Eurogruppe statt. Zunächst trafen sich wie üblich nur die Finanzminister der Eurozone. Wesentliche Themen waren der Eurogruppenvorsitz, die Haushaltspläne der Mitglieder und Gesamthaushaltsslage der Eurozone und der Sachstand der dritten Programmüberprüfung in Griechenland (siehe hierzu gesonderte Beiträge in diesem EB).

Die Eurogruppe wurde zudem über die wichtigsten Ergebnisse der Überwachungsmissionen nach Abschluss der Anpassungsprogramme in Spanien und Zypern informiert. *Klaus Regling*, geschäftsführender Direktor des ESM, stellte fest, dass bei beiden Ländern keine Gefahr bestehe, dass sie möglicherweise nicht in der Lage sein könnten, die erhaltenen Darlehen zurückzuzahlen. Die Minister lobten die Leistungen der ehemaligen Programmländer. In beiden Ländern sei aber ein Abbau des hohen Bestandes an notleidenden Krediten (non-performing loans, NPL) und eine Aufrechterhaltung des Reformmomentums erforderlich.

Anschließend haben die Finanzminister der Eurozone über Möglichkeiten diskutiert, wie die steuerliche Belastung der Arbeit verringert werden könnte, um das Wirtschaftswachstum zu steigern. Laut *Jeroen Dijsselbloem*, Vorsitzender der Eurogruppe, sei hierbei die steuerliche Belastung von Geringverdienern von zentraler Bedeutung. Die Kommission hat die bereits erreichten Ergebnisse in einem Papier zusammengefasst. Sechs Mitgliedstaaten hätten bereits Fortschritte erzielt, insbesondere im Bereich der Geringverdiener.

Darüber hinaus hat die Eurogruppe ihr Arbeitsprogramm für das erste Halbjahr 2018 angenommen. Im ersten Halbjahr 2018 liegen die Schwerpunkte bei der Vertiefung der WWU, der wirtschaftspolitischen Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters, den Nachprogrammüberprüfungen der ehemaligen Programmländer Zypern, Irland, Portugal und Spanien, dem laufenden Anpassungsprogramm in Griechenland und den für die Eurozone relevanten Aspekten der Vollendung der Bankenunion.

Anschließend tagte die Eurogruppe gemeinsam mit den Finanzministern von acht EU-Staaten, die nicht Mitglieder der Eurozone sind. Gegenstand der Sitzung war die Vorbereitung des Eurogipfels am 15.12.2017, auf dem Themen im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) diskutiert werden sollen (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB)..

Pressemitteilung der Eurogruppe zu den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2017/12/04/>



Erklärung des Vorsitzenden der Eurogruppe *Jeroen Dijsselbloem* zum ersten Teil der Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/12/04/remarks-by-j-dijsselbloem-following-the-eurogroup-meeting-of-4-december-2017/pdf>

Erklärung des Vorsitzenden der Eurogruppe *Jeroen Dijsselbloem* zum zweiten Teil der Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/04/remarks-by-j-dijsselbloem-following-the-eurogroup-meeting-in-extended-format-of-4-december-2017/pdf>

Erklärungen von Kommissar *Pierre Moscovici* zum ersten und zweiten Teil der Sitzung der Eurogruppe (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-5111_en.pdf

Erklärungen von *Klaus Regling* zum ersten und zweiten Teil der Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/klaus-regling-eurogroup-press-conferences>

Pressemitteilung der Eurogruppe zur Wahl des Eurogruppenvorsitzenden (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/12/04/mario-centeno-to-become-next-eurogroup-president/pdf>

Erklärung der Eurogruppe zu den Haushaltsplänen der Mitglieder der Eurozone (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/12/04/eurogroup-statement-on-the-draft-budgetary-plans-for-2018/pdf>

Übersicht über die Haushaltspläne in der Eurozone (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com-2017-800-en.pdf>

Mitteilung der Kommission zum Haushaltsplan Deutschlands (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/c-2017-8013-en.pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Einigung auf Arbeitsebene mit Griechenland (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-5081_en.pdf

Pressemitteilung des ESM zur Umsetzung der kurzfristigen Schuldenerleichterungen für Griechenland (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/esm-implements-short-term-debt-relief-measures-greece>

Erklärung der Kommission und der EZB zur achten Nachprogrammüberprüfung in Spanien (in englischer Sprache):

https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ecb.pr171023_1.en.html

Bericht zur achten Nachprogrammüberprüfung in Spanien (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip066_en.pdf

Erklärung der Kommission und der EZB zur dritten Nachprogrammüberprüfung in Zypern (in englischer Sprache):

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ecb.pr170929.en.html>



Bericht zur dritten Nachprogrammüberprüfung in Zypern (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip067_en.pdf

Arbeitsprogramm der Eurogruppe für das erste Halbjahr 2018 (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31940/eurogroup-work-programme-i-2018-final.pdf>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz im Anschluss an den ersten Teil der Sitzung der Eurogruppe (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/729f7f7b-28a6-45c1-93d9-e6af816a733a>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz im Anschluss an den zweiten Teil der Sitzung der Eurogruppe (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/cced7862-07dd-4123-9d08-b09bee1a893e>

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES ECOFIN-RATES VOM 05.12.2017

Am 05.12.2017 fand eine Sitzung des Rates für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) statt. Wesentliche Themen der Sitzung waren die Veröffentlichung der Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“) (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB), die Besteuerung der digitalen Wirtschaft (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB), die Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB) und die Bankenunion (Reformpaket zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors, Europäische Einlagensicherung und notleidende Kredite) (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB). Der Rat hat die Einstellung des Defizitverfahrens gegen das Vereinigte Königreich (VK) beschlossen, weil das Land sein Haushaltsdefizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt hat. Nach dieser Entscheidung des Rates unterliegen nur noch zwei Mitgliedstaaten der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (Frankreich und Spanien). Während der Finanzkrise im Jahr 2011 waren es noch 24 Länder.

Darüber hinaus kam der Rat zu dem Schluss, dass Rumänien keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen habe, um eine erhebliche Abweichung von den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) zu korrigieren. Entsprechend hat der Rat überarbeitete Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei erheblichen Abweichungen erlassen.

Außerdem hat der Rat das jährliche Verfahren zur Überwachung der Wirtschafts-, Arbeits- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten (sogenanntes „Europäisches Semester“) eingeleitet. Die Kommission hat ihren Jahreswachstumsbericht 2018, ihren Warnmechanismusbericht und ihren Entwurf für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes vorgestellt (EB 19/17). Der Rat wird die Empfehlung sowie seine Schlussfolgerungen zum Jahreswachstumsbericht 2018 und zum Warnmechanismusbericht voraussichtlich in seiner Sitzung am 23.01.2018 annehmen.



Darüber hinaus wurde der Rat über den Sachstand der Arbeiten an den Legislativvorschlägen sowie den Sachstand der Umsetzung der Gesetzgebung zu Finanzdienstleistungen informiert. Der Rat hat die Unterzeichnung eines Abkommens mit Norwegen über die Verwaltungszusammenarbeit zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und den halbjährlichen Bericht der Kommission zu Steuerangelegenheiten gebilligt. Außerdem hat er Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Richtlinie über Verbrauchssteuern sowie zum Verhaltenskodex Unternehmensbesteuerung angenommen.

Pressemitteilung des Rates zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2017/12/05/>

Erklärung von Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-5130_en.pdf

Übersicht zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31950/st15305en17.pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Veröffentlichung einer Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/05/taxation-council-publishes-an-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31945/st15429en17.pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Veröffentlichung einer Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5121_en.pdf

Faktenblatt der Kommission zur Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5122_en.pdf

Pressemitteilung des Rates zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/05/digital-taxation-council-agrees-input-to-international-discussions/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31933/st15175en17.pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/05/vat-on-electronic-commerce-new-rules-adopted/pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-4404_en.pdf



Mitteilung der Ratspräsidentschaft zu EDIS, dem Bankenpaket und NPL:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14932-2017-REV-1/de/pdf>

Sachstandsbericht der Ratspräsidentschaft zum Bankenpaket:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14896-2017-REV-1/de/pdf>

Sachstandsbericht der Ratspräsidentschaft zu EDIS (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14808-2017-INIT/en/pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens gegen das VK (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/05/uk-s-deficit-back-below-3percent-of-gdp-council-closes-procedure/pdf>

Pressemitteilung des Rates zu Rumänien (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/05/romania-no-effective-action-taken-to-correct-a-significant-budgetary-deviation/pdf>

Jahreswachstumsbericht 2018:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-comm-690_de_0.pdf

Warnmechanismusbericht 2018 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com-2017-771-en.pdf>

Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet 2018:

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com-2017-770-de.pdf>

Liste der A-Punkte im nicht-legislativen Bereich (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31926/05-ecofin-a-items-non-legislative.pdf>

Liste der A-Punkte im legislativen Bereich (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31927/05-ecofin-a-items-legislative-deliberations.pdf>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.consilium.europa.eu/en/media-galleries/ecofin/2017-12-05-ecofin/>

Vorbereitende Hintergrundinformation zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31876/background.pdf>

EU-HAUSHALT 2018: RAT UND EP BILLIGEN KOMPROMISS DES VERMITTLUNGS-AUSSCHUSSES

Am 30.11.2017 haben sowohl Rat als auch EP den EU-Haushaltsplan 2018 endgültig gebilligt. Das EP verabschiedete den Haushaltsplan mit 295 Stimmen, 154 Gegenstimmen und 197 Enthaltungen.

Rat, EP und Kommission hatten sich bereits am 18.11.2017 im Rahmen des Vermittlungsverfahrens auf einen EU-Haushaltsplan 2018 geeinigt (EB 19/17). Hiernach sollen die Verpflichtungsermächtigungen auf rund 160,1 Mrd. € steigen. Dies sind 0,2 % mehr als 2017. Damit verbleibt ein Spielraum von 1,6 Mrd. € zur Ausgabenobergrenze des aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können. Die Zahlungsermächtigungen wurden auf 144,7 Mrd. € angehoben, was einer Steigerung von 14,1 % im Vergleich zu 2017 entspricht.



Die zentralen Prioritäten des Haushalts 2018 sind die Bewältigung der Migrationskrise, Sicherheit, Innovation, Wachstum und Beschäftigung. Steigerungen sind entsprechend vor allem in diesen Bereichen sowie im Bereich des Klimawandels erfolgt. Insgesamt rund 77,5 Mrd. € an Mitteln für Verpflichtungen sind zur Stärkung von Wirtschaft, Universitäten und Unternehmen vorgesehen: 354 Mio. € für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (COSME), 11,2 Mrd. € für das Förderprogramm der EU für Forschung und Innovation (Horizont 2020) und 2,7 Mrd. € für die Connecting Europe Facility (CEF). Mit 350 Mio. € für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen werden Arbeitsplätze für junge Menschen gefördert, für Erasmus+ sind 2,3 Mrd. € vorgesehen. Zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Migration sind 940 Mio. € für Agenturen wie Europol, Eurojust und das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen vorgesehen.

Die Beitrittsilfe für die Türkei wurde gegenüber dem Entwurf der Kommission um 105 Mio. € gekürzt. Weitere 70 Mio. € wurden zurückgestellt, bis das Land messbar ausreichende Fortschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Pressefreiheit macht.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/11/30/2018-eu-budget-adopted/pdf>

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20171127IPR88936/eu-haushalt-2018-bessere-forderung-von-jugend-wachstum-sicherheit>

EUROGRUPPE DISKUTIERT ÜBER HAUSHALTSPLÄNE DER MITGLIEDER UND GESAMTHAUSHALTSLAGE DER EUROZONE

Am 04.12.2017 hat die Eurogruppe auf Basis der Bewertung der Kommission (EB 19/17) über die Haushaltsplanung der Mitglieder der Eurozone für 2018 sowie die allgemeine Haushaltslage der Eurozone diskutiert und anschließend eine Erklärung abgegeben.

Die Lage der Wirtschaft und der Haushalte in der Eurozone habe sich insgesamt kontinuierlich verbessert. Die Staatsverschuldung sinke weiterhin, wenn auch nur langsam. Die Mitgliedstaaten sollten die aktuell gute wirtschaftliche Situation nutzen, um Schulden abzubauen und fiskalische Spielräume für künftige Krisen zu schaffen.

Die Eurogruppe hat die Länder (Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und Österreich), bei deren Haushaltsplanungen laut Kommission das Risiko einer Nichterfüllung der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) besteht, aufgefordert, zeitnah die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den von der Kommission identifizierten Risiken zu begegnen und die Einhaltung der Vorgaben des SWP sicherzustellen. Die Eurogruppe wird dies genau beobachten und sich im Frühjahr 2018 erneut hiermit



befassen. Mit den Haushaltsplanungen von Deutschland, Spanien und Österreich wird sich die Eurogruppe erst befassen, sobald endgültige Haushaltspläne und die Bewertung der Kommission hierzu vorgelegt wurden. Bisher haben diese Länder der Kommission nur vorläufige Haushaltspläne übermittelt.

Erklärung der Eurogruppe zu den Haushaltsplänen der Mitglieder der Eurozone (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/12/04/eurogroup-statement-on-the-draft-budgetary-plans-for-2018/pdf>

Übersicht über die Haushaltspläne in der Eurozone (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com-2017-800-en.pdf>

Mitteilung der Kommission zum Haushaltsplan Deutschlands (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/c-2017-8013-en.pdf>

PARADISE PAPERS: UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS ZU PANAMA PAPERS FORDERT STÄNDIGEN AUSSCHUSS FÜR STEUERMISSBRAUCH

Am 28.11.2017 fand eine Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA) statt. Gegenstand der Sitzung waren die öffentliche Anhörung zu den Enthüllungen im Fall der NLB Financial Group Slowenien und der Geldwäsche in Aserbaidschan sowie die öffentliche Anhörung zu den Enthüllungen durch die sogenannten „Paradise Papers“. Hierzu wurden drei Journalisten angehört, bevor ein Meinungs-austausch mit Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, sowie Kommissarin *Věra Jourová*, zuständig für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung, erfolgte. Der Vorsitzende MdEP *Werner Langen* (EVP/DEU) empfahl die Gründung eines ständigen Ausschusses für Steuermissbrauch. Noch vor einer Entscheidung bezüglich der Neugründung eines ständigen Ausschusses verlange der PANA die Einsetzung eines Ad-Hoc-Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Paradise Papers.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20171128IPR89004/call-for-creation-of-standing-committee-to-investigate-breaches-in-taxation>

Videoaufzeichnungen der Sitzungen (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20171128-1000-COMMITTEE-PANA>

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20171128-1500-COMMITTEE-PANA>



EP: SITZUNG 12./13.12.17 - MDEP VERABSCHIEDEN EMPFEHLUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE, STEUERVERMEIDUNG UND STEUERHINTERZIEHUNG

Am 13.12.2017 hat das EP über die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA) abgestimmt. Das EP hat über 200 Empfehlungen mit 492 Stimmen, 50 Gegenstimmen und 136 Enthaltungen unterstützt. Dazu gehören insbesondere öffentlich zugängliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen, Trusts, gemeinsame internationale Definitionen für Offshore-Finanzzentren, Steueroasen, Länder mit strengem Bankgeheimnis, nicht kooperierende Steuergebiete und Länder mit hohem Geldwäscherisiko, Instrumente zum Schutz von Hinweisgebern, abschreckende Sanktionen gegen Banken und Intermediäre, die bewusst, vorsätzlich und systematisch an illegalen Steuergestaltungen oder Geldwäsche beteiligt sind, die Einsetzung eines ständigen Ausschusses für Steuermisbrauch, die Einführung von Mehrheitsentscheidungen in Steuerfragen im Rat als Regelfall und eine grundlegende Überarbeitung der Gruppe „Verhaltenskodex“. Der Bericht und die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses werden nun an den Rat und die Kommission weitergeleitet.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20171207IPR89759/panama-papiere-vorschlaege-zur-beseitigung-illegaler-steuerpraktiken-angenommen>

Empfehlung des EP im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (vorläufige Ausgabe):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0491+0+DOC+PDF+V0//DE>

Videoaufzeichnung der Sitzung am 12.12.2017 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/plenary/video?date=12-12-2017>

Videoaufzeichnung der Sitzung am 13.12.2017 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/plenary/video?date=13-12-2017>

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUR BEKÄMPFUNG VON MEHRWERTSTEUERBETRUG VOR

Am 30.11.2017 hat die Kommission neue Vorschläge zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug vorgelegt. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten: Im Rahmen von Eurofisc, dem EU-Expertennetzwerk für die Betrugsbekämpfung, soll ein System für den Online-Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Aktivitäten geschaffen werden. Zur besseren Kontrolle grenzüberschreitender Lieferungen sollen Steuerbeamte aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein



Team für gemeinsame Prüfungen bilden. Außerdem soll Eurofisc neue Befugnisse zur Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen erhalten.

- Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden: Neue Kommunikations- und Datenaustauschkanäle zwischen nationalen Steuerbehörden und europäischen Strafverfolgungsbehörden, wie dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (Office Européen de Lutte Antifraude, OLAF), dem Europäischen Polizeiamt (Europol) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), sollen geschaffen werden.
- Austausch wichtiger Informationen über Einfuhren in die EU: Da Mehrwertsteuern erst am Bestimmungsort anfallen, kann die Zahlung der Mehrwertsteuer auf in den Binnenmarkt eingeführte Waren vermieden werden, indem diese auf den Schwarzmarkt umgeleitet werden. Dies soll durch einen besseren Informationsaustausch zwischen Steuer- und Zollbehörde über die Einfuhr von Waren vermieden werden.
- Austausch von Informationen über Fahrzeuge: Da gebrauchte Fahrzeuge einer niedrigeren Besteuerung unterliegen als neue Fahrzeuge, werden Neufahrzeuge häufig als Gebrauchtwagen verkauft. Um dies zu unterbinden, soll Eurofisc Zugang zu den Fahrzeugzulassungsdaten der Mitgliedstaaten erhalten.

Schätzungen zufolge entgehen den Mitgliedstaaten durch den grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug jährlich über 50 Mrd. € an Steuereinnahmen.

Die Legislativvorschläge der Kommission werden nun dem EP zur Stellungnahme und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Für eine Annahme wäre eine einstimmige Zustimmung aller Mitgliedstaaten im Rat erforderlich.

Da die Durchführung der Bestimmungen über den automatisierten Zugang zu den von den Zollbehörden erfassten Informationen und zu den Fahrzeugregisterdaten neue technologische Entwicklungen erfordert, soll die Anwendung der betreffenden Bestimmungen bis zum 01.01.2020 aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission diese Entwicklungen vornehmen können.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-4946_de.pdf

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-4948_de.pdf

Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/action-plan-vat_de



KOMMISSION LEGT NEUE QUELLENSTEUER-LEITLINIEN VOR

Am 11.12.2017 hat die Kommission neue Quellensteuer-Leitlinien vorgelegt. Diese sollen zu schnellen, vereinfachten und standardisierten Verfahren für die Erstattung von Quellensteuern im Falle der Doppelbesteuerung führen. Dadurch sollen die Kosten für die Mitgliedstaaten gesenkt und die Verfahren für grenzübergreifend tätige Anleger in der EU vereinfacht werden. Der Verhaltenskodex, dessen Umsetzung für die Mitgliedstaaten freiwillig ist, zeigt auf, wie Steuerverfahren effizienter gestaltet werden können und gibt verschiedene praktische Lösungsmöglichkeiten für zentrale Fragen an die Hand, insbesondere für

- die Hilfe für kleinere Anleger, für die die Vorschriften über die Erstattung übermäßig komplex sind,
- die Erstellung benutzerfreundlicher digitaler Formulare, mit denen eine Quellensteuererleichterung beantragt werden kann,
- die Vorgabe eines zuverlässigen, effektiven Zeitrahmens für Steuerbehörden für die Gewährung der Quellensteuererleichterung und
- die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Fragen von Investoren in den Mitgliedstaaten.

Die Verfahren für die Erstattung von Quellensteuern im Falle der Doppelbesteuerung sind laut Kommission derzeit schwierig, teuer und langwierig. Die Summe der den Anlegern in der EU entstehenden Befolgungskosten und der nicht in Anspruch genommenen Steuererleichterungen wird von der Kommission auf insgesamt 8,4 Mrd. € geschätzt. Der vorgelegte Verhaltenskodex orientiert sich an neun bewährten Verfahren, welche die Kommission zusammen mit der Expertengruppe für die Beseitigung der Hindernisse für den freien Kapitalverkehr in Bezug auf Quellensteuerverfahren ermittelt hat.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5193_de.pdf

Verhaltenskodex zur Quellensteuer der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/code_of_conduct_on_withholding_tax.pdf

RAT NIMMT VORSCHRIFTEN ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUERREGELN FÜR DEN ONLINE-HANDEL AN

Am 05.12.2017 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) ohne Aussprache Vorschriften zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel angenommen:

Künftig wird es einem im Online-Handel tätigen Unternehmen möglich sein, alle seine Mehrwertsteuerpflichten in der EU bei einer einzigen Anlaufstelle („One Stop Shop“) in dem Mitgliedstaat zu erfüllen, in dem es ansässig ist. Die Mehrwertsteuer wird anschließend von den Steuerbehörden im Heimatland des Unternehmens an den Mitgliedstaat abgeführt, in dem der jeweilige Endverbraucher ansässig



ist. In Ergänzung zum Vorschlag der Kommission (EB 18/16) sind Onlineplattformen künftig für die Eintreibung der auf die von ihnen vermittelten Verkäufe von aus Drittstaaten stammenden Waren anfallende Mehrwertsteuer verantwortlich. Die Kommission rechnet mit einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen um 95 % und Einsparungen in Höhe von 2,3 Mrd. € jährlich. Durch eine Reduzierung der Steuerverluste bei Online-Umsätzen könnten diese Regelungen ferner zu einer Steigerung der Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten um insgesamt bis zu 7 Mrd. € führen.

Der Online-Handel für Kleinunternehmen und Start-ups innerhalb der EU wird zusätzlich noch weiter vereinfacht. Unternehmen mit grenzüberschreitenden Online-Verkäufen von bis zu 10.000 €/Jahr dürfen die in ihrem Heimatland geltenden Mehrwertsteuervorschriften anwenden und die Umsätze dort wie Inlandsumsätze abrechnen. Unternehmen mit grenzüberschreitenden Online-Verkäufen von bis zu 100.000 €/Jahr sollen künftig von einem vereinfachten Verfahren (zum Beispiel in Bezug auf Nachweis- und Dokumentationspflichten) profitieren.

Die bislang geltende Mehrwertsteuerbefreiung für Lieferungen aus Drittstaaten mit einem Warenwert von unter 22 € wurde abgeschafft. Hierdurch soll die Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von EU-Unternehmen durch diese betrugsanfällige Ausnahme verhindert werden. Derzeit werden laut Kommission 150 Mio. Pakete jährlich mehrwertsteuerfrei in die EU eingeführt.

Die neuen Regeln sehen auch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten vor.

Die Regeln zur Vereinfachung des innereuropäischen Onlinehandels treten 2019 in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen diese bis zum 31.12.2018 umsetzen. Die Ausweitung des One Stop Shop auf Fernabsatzverträge innerhalb der EU sowie auf aus Drittstaaten stammenden Waren tritt 2021 in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen diese bis um 31.12.2020 umsetzen. Die Verordnung zur verstärkten Zusammenarbeit der Steuerbehörden tritt ebenfalls am 2021 in Kraft.

Pressemitteilung des Rates zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/05/vat-on-electronic-commerce-new-rules-adopted/pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-4404_en.pdf



RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER DIGITALEN WIRTSCHAFT AN

Am 05.12.2017 hat sich der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) auf einen gemeinsamen Beitrag der EU im Rahmen der internationalen Beratungen über die Besteuerung der Gewinne der „digitalen Wirtschaft“ geeinigt und Schlussfolgerungen hierzu angenommen. Diese sollen auch die Grundlage der weiteren Arbeit zu diesem Thema auf EU-Ebene bilden, auch im Hinblick auf die für Anfang 2018 angekündigten Gesetzgebungsvorschläge der Kommission. Ziel des Rates ist die Anpassung der internationalen Steuervorschriften an das digitale Zeitalter, um eine faire Besteuerung sowohl für digitale als auch für nicht digitale Unternehmen zu gewährleisten. Der Rat betonte, dass es dringend geboten sei, politische Maßnahmen auf internationaler Ebene zu vereinbaren und ruft zu einer engen Zusammenarbeit mit der OECD und anderen internationalen Partnern auf. Er schlug vor, das Konzept der „virtuellen Betriebsstätte“ in Verbindung mit Änderungen der Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung und die Gewinnzuordnung zu prüfen. Die Kommission wurde aufgefordert, alle in den Schlussfolgerungen genannten Optionen für Maßnahmen auf EU-Ebene, einschließlich möglicher befristeter Maßnahmen, gründlich zu prüfen.

Pressemitteilung des Rates zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/05/digital-taxation-council-agrees-input-to-international-discussions/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31933/st15175en17.pdf>

RAT VERÖFFENTLICHT EUROPÄISCHE LISTE KOOPERATIONSUNWILLIGER DRITTSTAATEN IN STEUERFRAGEN („SCHWARZE LISTE“)

Am 05.12.2017 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) Schlussfolgerungen mit einer Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen („Schwarze Liste“) angenommen und diese veröffentlicht. Die Kriterien (Transparenz, Maßnahmen gegen Steuervermeidung, faire Besteuerung) und das Verfahren für die Erstellung der Schwarzen Liste hatte der Rat in seiner Sitzung am 08.11.2016 festgelegt (EB 18/17). Den 17 in der Liste aufgeführten Staaten werden Empfehlungen gegeben, welche Maßnahmen sie ergreifen müssen, um von der Liste gestrichen zu werden. Um die Aufnahme auf die Liste zu vermeiden, haben sich 47 Staaten verpflichtet, bis Ende 2018 bzw. 2019 Defizite in ihrer Steuergesetzgebung zu beseitigen und die Kriterien künftig einzuhalten. Die Liste soll regelmäßig überprüft und mindestens einmal jährlich aktualisiert werden. Ein erster Zwischenbericht soll Mitte 2018 veröffentlicht werden.

Pressemitteilung des Rates zur Veröffentlichung einer Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/05/taxation-council-publishes-an-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/pdf>



Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31945/st15429en17.pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Veröffentlichung einer Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5121_en.pdf

Faktenblatt der Kommission zur Europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten in Steuerfragen (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5122_en.pdf

KOMMISSION STELLT PAKET ZUR VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION VOR

Am 06.12.2017 hat die Kommission ihr Paket zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vorgelegt. Aufbauend auf den Reflexionspapieren zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (EB 10/17) und zur Zukunft der EU-Finzen (EB 12/17) hat die Kommission einen Fahrplan mit vier Hauptinitiativen für die kommenden 18 Monate festgelegt. Diese umfassen die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF), die Übernahme des Inhalts des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag) in EU-Recht, die Einrichtung neuer Haushaltsinstrumente für die Eurozone sowie die Schaffung des Amtes eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers.

Die Kommission ersucht EP und Rat, die Vorschläge zum EWF und zur Übernahme des SKS-Vertrages bis Mitte 2019 anzunehmen. Konkrete Vorschläge zur Einrichtung neuer Haushaltsinstrumente für die Eurozone will die Kommission im Mai 2018 vorlegen und ersucht EP und Rat, diese bis Mitte 2019 anzunehmen. Eine Einigung zur gemeinsamen Letztsicherung (common backstop) für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) soll laut Kommission bis Mitte 2018 erzielt werden, damit diese bis 2019 betriebsbereit sei. Ferner strebt sie eine Einigung über den europäischen Wirtschafts- und Finanzminister bis Mitte 2019 an.

EINRICHTUNG EINES EWF

Die Kommission hat einen Verordnungsvorschlag zur Umwandlung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in einen Europäischen Währungsfonds (EWF) vorgelegt. Dieser soll im Rechtsrahmen der EU verankert werden, wobei die gegenwärtigen finanziellen und institutionellen Strukturen im Wesentlichen gewahrt bleiben sollen. Einerseits soll die Zusammenarbeit mit der Kommission verbessert und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber dem EP gestärkt, andererseits soll die Rolle der nationalen Parlamente voll respektiert werden.



Der EWF soll die Mitgliedstaaten der Eurozone im Fall finanzieller Schwierigkeiten effektiv unterstützen. Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag der Kommission eine Beschlussfassung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von 85 % der Stimmen vor. Alle wesentlichen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen sollen jedoch auch künftig nur einstimmig getroffen werden können. Zudem soll der EWF gemeinsam mit der Kommission noch direkter in die Verwaltung der Finanzhilfeprogramme eingebunden sein und die gemeinsame Letztsicherung für den SRF übernehmen. Er soll auch neue Finanzinstrumente entwickeln können, beispielsweise zur Unterstützung einer möglichen Stabilisierungsfunktion für große asymmetrische wirtschaftliche Schocks.

Die Kommission stützt ihren Verordnungsvorschlag auf Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlage. Für die Annahme des Vorschlags ist hiernach eine einstimmige Entscheidung des Rates nach Zustimmung des EP erforderlich.

ÜBERNAHME DES SKS-VERTRAGS IN EU-RECHT

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die wichtigsten Elemente des SKS-Vertrages in das EU-Recht aufgenommen werden. Dabei wird laut Kommission das im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) vorgesehene nötige Maß an Flexibilität berücksichtigt.

Die Kommission stützt ihren Richtlinienvorschlag auf Art. 126 Abs. 14 Unterabs. 2 AEUV. Für die Annahme des Vorschlags ist hiernach eine einstimmige Entscheidung des Rates nach Anhörung des EP und der EZB erforderlich.

EINRICHTUNG NEUER HAUSHALTSINSTRUMENTE FÜR DIE EUROZONE

In ihrer Mitteilung über neue Haushaltsinstrumente für die Eurozone innerhalb des Unionsrahmens stellt die Kommission vier spezifische Funktionen vor, die diese Instrumente erfüllen sollen. Diese sind die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Strukturreformen, eine besondere Konvergenzförderung für Mitgliedstaaten, die dem Euro beitreten wollen, eine gemeinsame Letztsicherung für den SRF über den EWF/ESM sowie eine Stabilisierungsfunktion, um bei großen asymmetrischen Schocks die Investitionstätigkeit stützen zu können.

Für den Zeitraum 2018 - 2020 schlägt die Kommission außerdem vor, die bis 2020 verfügbaren Mittel für die technische Unterstützung von Strukturreformen auf 300 Mio. € zu verdoppeln. Das neue Instrument zur Unterstützung von Strukturreformen soll im Rahmen einer Pilotphase getestet werden. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission gezielte Änderungen der Dachverordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) vor, damit deren leistungsgebundene Reserven in größerem Umfang als bisher für die Unterstützung vereinbarter Reformen genutzt werden können.



SCHAFFUNG DES AMTS EINES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND FINANZMINISTERS

In ihrer Mitteilung zur Schaffung des Amtes eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers schlägt die Kommission vor, dass dieser gleichzeitig Vizepräsident der Kommission und Vorsitzender der Eurogruppe sein könnte. Gleichzeitig sollen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkter geachtet und keine nationalen Funktionen dupliziert werden. Der europäische Wirtschafts- und Finanzminister wäre gegenüber dem EP rechenschaftspflichtig und würde regelmäßig Dialoge mit den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten führen.

Zu seinen Aufgaben könnte die Überwachung der Arbeit des neuen EWF gehören sowie die Vertretung der allgemeinen Interessen der EU und der Eurozone gegenüber den anderen EU-Institutionen und Einrichtungen, den Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit sowie internationalen Partnern. Er soll die Koordinierung und Umsetzung von Reformen in den Mitgliedstaaten unterstützen und für die Festlegung der Fiskalpolitik der Eurozone als Ganzes verantwortlich sein. Außerdem könnte er die Nutzung der Haushaltsinstrumente der EU und der Eurozone koordinieren, um deren Effizienz und Effektivität bei der Verfolgung der politischen Prioritäten der EU maximieren.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5005_de.pdf

Erklärung von Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-5147_en.pdf

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5006_en.pdf

Mitteilung der Kommission zu den weiteren Schritten zur Vollendung der WWU (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_821_0_0.pdf

Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung des EWF:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_827_de.pdf

Vorschlag für eine Richtlinie zur Übernahme des SKS-Vertrags in EU-Recht:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_824_de.pdf

Mitteilung der Kommission zu neuen Haushaltsinstrumenten für ein stabiles Euro-Währungsgebiet innerhalb des Unionsrahmens:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_822_de.pdf

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Dachverordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die ESI-Fonds:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_826_de.pdf

Vorschlag für eine Verordnung zur Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen und zur Anpassung seines übergeordneten Ziels:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_825_de.pdf



Mitteilung der Kommission zum Europäischen Minister für Wirtschaft und Finanzen:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_823_de.pdf

FINANZMINISTER DISKUTIEREN ÜBER DIE ZUKUNFT DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Am 04.12.2017 haben die Finanzminister die Vorbereitung des Euro-Gipfels am 15.12.2017 fortgesetzt, bei dem Fragen im Zusammenhang mit der Vertiefung der WWU und die Vollendung der Bankenunion auf der Tagesordnung stehen.

Laut *Jeroen Dijsselbloem*, Vorsitzender der Eurogruppe, seien, neben der Vollendung der Bankenunion, die Schaffung eines neuen Fiskalinstruments, die Überarbeitung des fiskalpolitischen Regelwerks und die Rolle des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) von zentraler Bedeutung. Die Eurogruppe könne auf Basis der bereits erfolgten Arbeiten zur Vollendung der Bankenunion Anfang 2018 einen Zeitplan mit konkreten Maßnahmen zur Risikoreduzierung entwickeln. Anschließend wären auch weitere Schritte im Bereich Risikoteilung wie die Einrichtung einer gemeinsamen Letztsicherung (common backstop) für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) möglich. Zur möglichen Ausgestaltung eines neuen Fiskalinstruments müsse eine vertiefte Diskussion auf politischer Ebene geführt werden. Einige Mitglieder der Eurogruppe zögen bereits den Sinn eines solchen Instruments ganz grundsätzlich in Frage, während andere lediglich unterschiedliche Vorstellungen zu Zweck, Umfang und konkreter Ausgestaltung hätten. Die Diskussion hierzu werde auch den EU-Haushalt und den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) betreffen. Eine andere Möglichkeit sei die Schaffung eines Finanzinstruments beim ESM. Laut *Dijsselbloem* waren sich alle Finanzminister einig, dass das fiskalpolitische Regelwerk überarbeitet werden müsse, damit es glaubwürdig, effektiv und weniger komplex wird. Bisher habe man jedoch keine Fortschritte und auch keine Einigung über die weiteren Schritte erzielen können. Eine Möglichkeit sei es daher, eine Arbeitsgruppe mit unabhängigen Experten um die Erarbeitung eines Vorschlags zu bitten. Die Idee der Ansiedlung der gemeinsamen Letztsicherung des SRF beim ESM habe breite Unterstützung gefunden. Auch habe allgemeine Einigkeit bestanden, dass der ESM, neben der Kommission, eine zentrale Rolle bei Finanzierung, Design und Überwachung von Anpassungsprogrammen haben sollte. ESM und Kommission könnten eine Vereinbarung entwerfen, in der ihre künftige Zusammenarbeit und Arbeitsteilung geregelt ist.

Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, sprach sich dafür aus, die Einheit der EU voranzutreiben, jedoch ohne Druck oder Verpflichtung, dem Euro beizutreten. Auch sollten die intergouvernementalen Strukturen überarbeitet und in die Architektur der EU und der WWU integriert werden, um die demokratische Legitimierung und Rechenschaftspflicht zu stärken.

Klaus Regling, geschäftsführender Direktor des ESM, erklärte, dass für eine Fiskalkapazität zur makroökonomischen Stabilisierung kein jährliches Budget erforderlich sei. Es solle sich vielmehr um einen revolvingierenden Fonds handeln.



Arbeitsprogramm der Eurogruppe für das erste Halbjahr 2018 (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31940/eurogroup-work-programme-i-2018-final.pdf>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz im Anschluss an den ersten Teil der Sitzung der Eurogruppe (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/729f7f7b-28a6-45c1-93d9-e6af816a733a>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz im Anschluss an den zweiten Teil der Sitzung der Eurogruppe (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/cced7862-07dd-4123-9d08-b09bee1a893e>

EUROGRUPPE BEFASST SICH MIT SACHSTAND DER DRITTEN PROGRAMMÜBERPRÜFUNG IN GRIECHENLAND

Am 04.12.2017 wurde die Eurogruppe über den Fortschritt der Verhandlungen zwischen den Institutionen (Kommission, Europäische Zentralbank – EZB, Europäischer Stabilitätsmechanismus – ESM und Internationaler Währungsfonds – IWF) und der griechischen Regierung im Zusammenhang mit der laufenden dritten Programmüberprüfung informiert. Bereits am 03.12.2017 hatte die Kommission mitgeteilt, dass eine technische Einigung auf Arbeitsebene (Staff Level Agreement, SLA) erzielt werden konnte. Die griechische Regierung plane, die für den Abschluss der Programmüberprüfung erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen. Erst hiernach können die Finanzminister der Eurozone die Auszahlung der nächsten Tranche genehmigen. Eine Entscheidung soll voraussichtlich in der Sitzung der Eurogruppe am 22.01.2018 erfolgen.

Ein zentraler Punkt der aktuellen Verhandlungsrunde mit den Geldgebern war die Einigung über die Privatisierung von vier der wichtigsten Kraftwerke der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft (DEI) im Jahr 2018, Reformen beim Streikrecht, die Umsetzung von Sparmaßnahmen in der Verwaltung sowie notleidende Kredite (non-performing loans, NPL) bei Banken in Höhe von mehr als 100 Mrd. €. Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, erklärte, die Institutionen rechneten damit, dass Griechenland 2017 sein Primärüberschussziel von 1,75 % weit übertreffen werde.

Klaus Regling, geschäftsführender Direktor des ESM, erklärte, zwischenzeitlich sei die Umsetzung der kurzfristigen Schuldenerleichterungen für Griechenland erfolgt (EB 02/17). Diese hätten den Schuldenstand im Verhältnis zum BIP bis 2060 sogar um etwa 25 Prozentpunkte und den Bruttofinanzierungsbedarf im Verhältnis zum BIP um etwa 6 Prozentpunkte verringert. Zusätzliche Kosten für die ESM-Mitglieder seien hiermit nicht verbunden. Auf Nachfrage teilte *Regling* mit, er rechne damit, dass bis zum Ende des aktuellen Hilfsprogramms nur noch eine Programmüberprüfung stattfinden werde und insgesamt noch Hilfgelder in Höhe von rund 18,5 Mrd. € in mehreren Tranchen ausgezahlt würden.



Pressemitteilung der Kommission zur Einigung auf Arbeitsebene mit Griechenland (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-5081_en.pdf

Pressemitteilung des ESM zur Umsetzung der kurzfristigen Schuldenerleichterungen für Griechenland (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/esm-implements-short-term-debt-relief-measures-greece>

RAT BEFASST SICH MIT SACHSTAND DER BANKENUNION

Am 05.12.2017 hat sich der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) mit den Arbeiten zum Reformpaket zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors (EB 18/16) sowie dem Vorschlag zur Einführung einer europäischen Einlagensicherung (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) befasst. Die bereits erzielten Fortschritte und die noch zu lösenden politischen Fragen wurden jeweils in einem Fortschrittsbericht festgehalten. Außerdem hat die Kommission über die Arbeiten zur Umsetzung des Aktionsplans zur Bewältigung des Problems der notleidenden Kredite (non-performing loans, NPL) berichtet, den der Rat in seiner Sitzung am 11.07.2017 vereinbart hat (EB 13/17). Die Kommission will im Frühjahr 2018 ein umfassendes Maßnahmenpaket vorlegen.

Mitteilung der Ratspräsidentschaft zu EDIS, dem Bankenpaket und NPL:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14932-2017-REV-1/de/pdf>

Sachstandsbericht der Ratspräsidentschaft zum Bankenpaket:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14896-2017-REV-1/de/pdf>

Sachstandsbericht der Ratspräsidentschaft zu EDIS (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14808-2017-INIT/en/pdf>

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU AUFSICHTSRECHTLICHEN BERICHTSANFORDERUNGEN

Am 01.12.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Berichtsansforderungen gestartet.

Die Konsultation zielt darauf ab, Informationen über die Kosten für die Befolgung bestehender aufsichtsrechtlicher Berichtsansforderungen auf EU-Ebene (Stand Ende 2016) zu sammeln. Darüber hinaus soll die Konsistenz, Kohärenz, Effektivität, Effizienz und der EU-Mehrwert dieser Anforderungen überprüft werden. Es sollen Möglichkeiten gesucht werden, um die Berichtsansforderungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 28.02.2018 unter untenstehendem Link möglich.



Eine Teilnahme ist über folgenden Link möglich (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/supervisory-reporting-requirements-2017>

Pressemitteilung der Kommission:

<http://europa.eu/rapid/midday-express-01-12-2017.htm?locale=en#4>

Weiterführende Informationen zur öffentlichen Konsultation (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2017-supervisory-reporting-requirements_en

KOMMISSION GENEHMIGT VERLÄNGERUNG DER GARANTIE FÜR GRIECHISCHE KREDITINSTITUTE

Am 06.12.2017 hat die Kommission die Verlängerung der Garantien für griechische Kreditinstitute bis zum 31.05.2018 genehmigt. Die Liquiditätssituation griechischer Banken verbessere sich stetig, daher würden die Garantien deutlich weniger genutzt. In diesem Kontext stellt die Kommission fest, dass die Verlängerung im Einklang mit den Regeln über krisenbedingte staatliche Beihilfe für Banken stehe. Sie begründet dies unter anderem damit, dass die Maßnahme gezielt, angemessen und begrenzt in Zeit und Umfang sei.

Im Rahmen der Anwendung der Regeln über krisenbedingte staatliche Beihilfen für Banken gestattet die Kommission Mitgliedstaaten, den betroffenen Banken Garantien, Rekapitalisierungs- oder Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte zu gewähren. Die Gestattung gilt jeweils für sechs Monate, damit die Entwicklung der Banken regelmäßig überwacht und die Bedingungen für die Beihilfen gegebenenfalls angepasst werden können.

Die Garantien für griechische Kreditinstitute wurden ursprünglich im November 2008 genehmigt und zuletzt im Juli 2017 verlängert.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-5149_en.pdf

Pressemitteilung der Kommission vom 10.07.2013 zu Vorschriften über krisenbedingte staatliche Beihilfen für Finanzinstitute:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-672_de.pdf

RAT BILLIGT TEILE DES EU-BANKENREFORMPAKETS (INSOLVENZRANGFOLGE, IFRS 9 UND BESCHRÄNKUNG GROßER RISIKOPOSITIONEN)

Am 07.12.2017 hat der Rat ohne Aussprache zwei Gesetzgebungsvorschläge aus dem EU-Bankenreformpaket der Kommission angenommen. Diese betreffen die Insolvenzrangfolge von



Bankengläubigern, Übergangsbestimmungen zur Einführung der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und die Beschränkung großer Risikopositionen.

Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) sieht die Schaffung einer neuen Kategorie unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge von Bankengläubigern vor. Außerdem wird ein EU-weit harmonisierter Ansatz für die Rangfolge der Inhaber von Banken-Schuldverschreibungen in Insolvenz- und Abwicklungsverfahren eingeführt.

Durch die Verordnung zur Änderung der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) sollen insbesondere negative Auswirkungen der Umsetzung der neuen internationalen Rechnungslegungsnorm IFRS 9 auf die Kapitalausstattung der Banken in der EU und ihre Fähigkeit zur Kreditvergabe abgemildert werden. Außerdem sollen Störungen auf den Staatsanleihemärkten vermieden werden, die sich aus der Beschränkung großer Risikopositionen gegenüber einer einzigen Gegenpartei ergeben könnten. Hierzu sieht die vereinbarte Lösung eine Bestandsschutzklausel vor, durch die alle vor einem bestimmten Stichtag bestehenden Risikopositionen von den Beschränkungen freigestellt werden. Außerdem hat man sich auf eine Auslaufrist geeinigt. Alle Risikopositionen werden ab einem bestimmten Stichtag schrittweise den Beschränkungen unterworfen.

Das Bankenreformpaket wurde von der Kommission am 23.11.2016 vorgestellt (EB 18/16). Das Paket enthält Vorschläge zur Änderung der CRR, der Eigenkapitalrichtlinie (CRD), der BRRD und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR). Ziel der Kommission ist es, die Risiken im Bankensektor zu reduzieren und die Vollendung der Bankenunion voranzutreiben.

Da die neuen Übergangsbestimmungen zur Einführung der Rechnungslegungsnorm IFRS 9 in Bezug auf die Kapitalausstattung der Banken Anfang 2018 in Kraft treten müssen, haben das EP und der Rat vereinbart, diese vom Rest des Pakets zu trennen und im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens zu verabschieden. Am 25.10.2017 haben sich EP, Rat und Kommission über die Gesetzgebungsvorschläge geeinigt. Die auf Basis der Einigung ausgearbeiteten finalen Fassungen der Texte wurden vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) am 15.11.2017 (EB 18/17) und vom EP am 30.11.2017 gebilligt. Die Vorschriften sollen Anfang 2018 in Kraft treten.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/12/07/banking-council-adopts-creditor-hierarchy-ifs-9large-exposures-rules/pdf>

Richtlinie zur Änderung der BRRD im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-57-2017-INIT/de/pdf>



Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten nicht auf einheimische Währungen der Mitgliedstaaten lautenden Risikopositionen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-59-2017-INIT/de/pdf>

EUROGRUPPE WÄHLT PORTUGIESISCHEN FINANZMINISTER ZUM NEUEN VORSITZENDEN

Am 04.12.2017 hat die Eurogruppe den portugiesischen Finanzminister, den Sozialisten *Mário Centeno*, zum neuen Vorsitzenden der Eurogruppe gewählt. *Centeno* hat sich damit gegen die anderen Kandidaten *Pierre Gramegna*, Luxemburg, *Peter Kazimir*, Slowakei und *Dana Reizniece-Ozola*, Litauen durchgesetzt (EB 19/17). Er wurde auf 2,5 Jahre gewählt (Artikel 2, Protokoll 14 des Vertrages über die Europäische Union) und wird die Nachfolge von *Jeroen Dijsselbloem* in der Januarsitzung der Eurogruppe am 22.01.2018 antreten.

Pressemitteilung der Eurogruppe zur Wahl des Eurogruppenvorsitzenden (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/12/04/mario-centeno-to-become-next-eurogroup-president/pdf>

Protokoll Nr. 14 betreffend die Euro-Gruppe:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008M/PRO/14&from=EN>

KOMMISSION BESCHLIEßT EINSTELLUNG VON VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN IM GLÜCKSSPIELSEKTOR

Am 07.12.2017 hat die Kommission beschlossen, ihre Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten im Glücksspielsektor einzustellen und Beschwerden künftig nicht mehr nachzugehen.

Sie begründet ihre Entscheidung damit, dass die Förderung des EU-Binnenmarkts im Bereich von Online-Glücksspielen nicht zu ihren politischen Prioritäten gehöre. Die Kommission erkenne vielmehr die umfassendere politische Legitimität der Ziele des öffentlichen Interesses an, die die Mitgliedstaaten mit der Regulierung von Glücksspieldiensten anstreben würden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe mehrfach anerkannt, dass es das Recht der Mitgliedstaaten sei, Glücksspieldienste zu beschränken, sofern dies im öffentlichen Interesse – zum Beispiel zum Schutz von Minderjährigen oder zur Bekämpfung von Betrug und Spielsucht – liege. Beschwerden könnten effizienter durch nationale Gerichte bearbeitet werden. Beschwerdeführern legt die Kommission nahe, nationale Rechtsmittel zu nutzen, wenn sie sich Problemen mit dem einschlägigen EU-Recht gegenübersehen.



Die Kommission will die Mitgliedstaaten weiterhin dabei unterstützen, die Rechtsrahmen für Online-Glücksspiele zu modernisieren und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Glücksspielaufsichtsbehörden zu erleichtern.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5109_de.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

RAT BILLIGT VERLÄNGERUNG DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN (EFSI)

Am 12.12.2017 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ohne vorherige Aussprache in erster Lesung die Verlängerung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) gebilligt. Mit dem Verordnungsentwurf wird die Laufzeit des EFSI bis zum 31.12.2020 verlängert, das angestrebte Investitionsvolumen auf 500 Mrd. € erhöht, die EU-Haushaltsgarantie auf 26 Mrd. € aufgestockt und der Beitrag der Europäischen Investitionsbank (EIB) von derzeit 5 Mrd. € auf 7,5 Mrd. € erhöht. Letzteres bedarf noch der Entscheidung des Verwaltungsrats der EIB. Bereits am 13.09.2017 hatten EP und Rat eine grundsätzliche Einigung über die Verlängerung und Aufstockung des EFSI erzielt (EB 15/17 und 18/17).

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/12/investment-plan-for-europe-efsi-extended-until-2020/>

Verordnung zur Verlängerung des EFSI:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/12/investment-plan-for-europe-efsi-extended-until-2020/>

KARTELLRECHT: URTEIL DES EUGH ZUM INTERNETHANDEL MIT LUXUSARTIKELN

Der EuGH hat am 06.12.2017 sein Urteil im Verfahren „Coty Germany“ (C-230/16) verkündet. In dem Verfahren geht es im Wesentlichen um die Frage, inwieweit selektive Vertriebsysteme, die auf den Vertrieb von Luxus- und Prestigewaren gerichtet sind und primär der Sicherstellung eines Luxusimages der Waren dienen, unter das Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen (EB 14/17).

Konkret hatte das Oberlandesgericht Frankfurt eine Entscheidung des EuGH darüber erbeten, ob ein Anbieter von Luxuswaren seinen autorisierten Händlern verbieten kann, seine Waren auf Drittplattformen wie Amazon oder eBay zu verkaufen. Der EuGH hält ein solches Verbot für zulässig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Auswahl der Wiederverkäufer erfolgt anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewendet werden. Außerdem dürfen die festgelegten Kriterien nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170132de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d6324a4b2de9fc458d9382ab756d42070f.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyMchz0?text=&docid=197487&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1058814>

BINNENMARKTAUSSCHUSS DES EP STIMMT ÜBER TEILE DES DIENSTLEISTUNGSPAKETS AB

Am 04.12.2017 stimmte der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des EP über Teile des Dienstleistungspakets (EB 01/17) ab. Betroffen waren die Legislativvorschläge zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum Notifizierungsverfahren. Die durch Änderungsanträge modifizierten Entwürfe der Berichterstatter *Andreas Schwab* (EVP/DEU) und *Sergio Gutiérrez Prieto* (S&D/ESP) wurden mit deutlicher Mehrheit angenommen. Zudem wurden Beschlüsse zur Aufnahme von Trilogverhandlungen gefasst. Diese können beginnen, sobald auch das Plenum des EP grünes Licht gibt. Der Rat hatte seine allgemeinen Ausrichtungen zu diesen beiden Dossiers bereits im Mai 2017 beschlossen (EB 10/17).

Weiterhin stimmte der IMCO für einen Initiativbericht (2017/2073(INI)), der ebenfalls Bezüge zum Dienstleistungspaket aufweist. Der Bericht betrifft Aspekte der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG mit Blick auf die Frage der Notwendigkeit einer Reform der Berufsreglementierung (Berichterstatter: *Nicola Danti* (S&D/IT)).

Pressemitteilung des IMCO (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20171201IPR89319/ensuring-high-quality-professional-services-and-mobility-across-the-eu>

Bericht zum Notifizierungsverfahren (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0396&format=XML&language=EN>

Bericht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0395&format=XML&language=EN>

KOHÄSIONSPOLITIK: EINIGUNG IM TRILOG ÜBER DIE SOGENANNT E OMNIBUS-VERORDNUNG

Am 12.12.2017 haben die estnische Ratspräsidentschaft und das EP eine vorläufige Einigung über die letzten Teile der von der Kommission vorgeschlagenen sogenannten Omnibus-Verordnung (EB 08/17, EB 13/17) erzielt. Die Omnibus-Verordnung wurde von der Kommission als Teil der Halbzeitüberprüfung des



mehrfährigen Finanzrahmens der EU für 2014 - 2020 vorgeschlagen. Mit der Omnibus-Verordnung sollen die Haushaltsordnung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU sowie sektorspezifische Gesetzgebungsakte geändert werden, darunter auch Bestimmungen für die Struktur- und Investitionsfonds. Ziele sind insbesondere die Vereinfachung von Vorschriften und der Abbau von Bürokratie. Damit die Bestimmungen in Kraft treten können, müssen nun noch das Plenum des EP und der Rat zustimmen.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/12/eu-budget-provisional-deal-reached-on-simpler-implementation/>

KOHÄSIONSPOLITIK: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STRATEGISCHEN BERICHT 2017 ÜBER DIE UMSETZUNG DER STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS

Die Kommission hat am 13.12.2017 ihren strategischen Bericht 2017 über die Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) veröffentlicht. Danach wurden bis Oktober 2017 Mittel in Höhe von 278 Mrd. € für konkrete Projekte gebunden. Dies entspricht etwa 44 % der für den Zeitraum 2014–2020 vorgesehenen Gesamtinvestitionen. Die bereits erfolgten Auszahlungen lägen bei 13 % (Stand: Oktober 2017). Bis Ende 2016 hätten knapp 793.500 Unternehmen Unterstützung erhalten und damit schätzungsweise 154 000 neue Arbeitsplätze geschaffen. Mehr als 2 Mio. Projekte seien bis Ende 2016 ausgewählt worden. Laut Kommission zeige der Bericht bereits, dass sich die Neuerungen des Programmplanungszeitraums 2014 - 2020 gelohnt hätten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5201_de.htm

Faktenblatt der Kommission – Zwischenbilanz:

http://europa.eu/rapid/attachment/IP-17-5201/de/ESIF_Strategic_ReportDE.pdf

Strategischer Bericht 2017 über die Umsetzung der ESI-Fonds:

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/strat_rep_2017/strat_rep_2017_de.pdf

AUßENWIRTSCHAFT

KOMMISSION SCHLIEßT BERATUNGEN ÜBER EIN WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN MIT JAPAN ERFOLGREICH AB

Am 08.12.2017 konnten die Beratungen zwischen der EU und Japan über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen erfolgreich abgeschlossen werden. Bereits am 06.07.2017 hatten die EU und Japan im Rahmen des EU-Japan-Gipfeltreffens eine grundsätzliche Einigung über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (JEFTA) erzielt (EB 13/17). Mit dem Abkommen sollen die



überwiegende Mehrheit der von EU-Unternehmen bei der Ausfuhr nach Japan zu entrichtenden Zölle sowie eine Reihe regulierungsbedingter Hindernisse für den Handel beseitigt werden. Es ist darüber hinaus vorgesehen,

- die Dienstleistungsmärkte, unter anderem für Finanzdienstleistungen, E-Commerce, Telekommunikation und Verkehr zu öffnen,
- für EU-Unternehmen den Zugang zu den Beschaffungsmärkten Japans sicherzustellen und
- Hemmnisse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge abzubauen.

Besondere Anliegen der EU, zum Beispiel im Automobilssektor, finden in dem abgestimmten Entwurf durch vereinbarte Übergangsfristen bis zur Marktöffnung Berücksichtigung. Der japanische Markt soll auch für Agrarexporte aus der EU geöffnet werden. Des Weiteren sieht der Entwurf ein umfassendes Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung vor sowie Mindeststandards in den Bereichen Arbeit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz.

Nach der rechtlichen Überprüfung des abgestimmten Textes erfolgt im nächsten Schritt eine Behandlung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens im EP sowie durch die Mitgliedstaaten. Parallel dazu werden von der Kommission die Verhandlungen mit Japan über Investitionsschutzstandards sowie die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten fortgeführt. Die Kommission strebt an, dass das Abkommen noch vor Ende ihrer Amtszeit 2019 in Kraft tritt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5142_de.htm

Faktenblatt zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1903_de.htm

Ausverhandelte Kapitel des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens:

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1698&serie=1296&langId=de>

RAT STIMMT NEUEN ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSREGELN FÜR DEN INTERNATIONALEN HANDEL ZU

Am 04.12.2017 hat der Rat neue Antidumping- und Antisubventionsregeln für den internationalen Handel angenommen. Bereits am 03.10.2017 haben die Verhandlungsführer des EP und des Rats eine Einigung zu dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 09.11.2016 zur Änderung der Antidumping- und Antisubventionsvorschriften erreicht (EB 17/16; EB 16/17). Nach den neuen Regeln wird bei der Prüfung, ob ein Dumping vorliegt, nicht mehr zwischen marktwirtschaftlichen und nicht marktwirtschaftlichen Volkswirtschaften unterschieden. Nach der neuen Methode muss die Kommission das Vorliegen einer signifikanten Marktverzerrung auf der Grundlage eines Vergleichs der Verkaufspreise eines Produktes und



seiner Herstellkosten beweisen. Die Überarbeitung der europäischen Marktschutzinstrumente war insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung des Marktwirtschaftsstatus von China erforderlich geworden. Die neuen Regeln treten ab dem 20.12.2017 in Kraft.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/04/anti-dumping-council-adopts-new-rules-against-unfair-trade-practices/>

Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/november/tradoc_155079.pdf

DIGITALES UND MEDIEN

ERGEBNISSE DES RATS TELEKOMMUNIKATION

Der Rat in seiner Formation „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ tagte am 04./05.12.2017. Schwerpunkte der Verhandlungen im Bereich „Telekommunikation“ bildeten insbesondere die Aktualisierung der Vorschriften für das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK), die Aktualisierung der e-Privacy Verordnung und der Entwurf einer Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten.

- Vorschriften für das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu den Regeln für die GEREK beschlossen. Die bestehende Verwaltungsstruktur der GEREK soll danach beibehalten und den zuständigen nationalen Behörden eine Vertretung auf Expertenebene ermöglicht werden. Schwerpunkt liegt auf Unabhängigkeit und Transparenz. Die neuen Vorschriften sollen mit dem Mandat für den Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation abgeglichen werden, da ein enger Zusammenhang zwischen den Vorschlägen besteht. Darüber hinaus wurde entschieden, die Verhandlungen über die Dossiers zur GEREK und zum Kodex für elektronische Kommunikation mit dem EP parallel zu führen und gemeinsam abzuschließen. Zum Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation wurde noch keine allgemeine Ausrichtung festgelegt, aber ein Trilogmandat erteilt.

- Vorschriften zur e-Privacy-Verordnung

Der Vorschlag zur Aktualisierung der Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (e-Privacy-Verordnung) wurde vom Rat zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag zielt auf den Schutz des Privatlebens, der Kommunikation und der personenbezogenen



Daten in der elektronischen Kommunikation ab. Ziel des Rates ist es, eine allgemeine Ausrichtung im ersten Halbjahr 2018 nach weiterer Erörterung zentraler Elemente der Verordnung zu erreichen.

- Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten

Die vorgeschlagene Verordnung soll ungerechtfertigte Auflagen im Bereich der Datenlokalisierung beseitigen und einen klaren Rahmen für den grenzüberschreitenden Verkehr nicht personenbezogener Daten innerhalb der EU vorgeben. Der Vorschlag wurde im Rat beraten, aber es wurde keine allgemeine Ausrichtung festgelegt.

- 5G-Fahrplan

Im Rat wurde ein 5G-Fahrplan unterzeichnet, der konkrete Fristen für die Harmonisierung des für die 5G-Technologie erforderlichen Frequenzspektrums vorsieht. Das Ziel, Europa als Weltmarktführer für die 5G-Technologie zu positionieren, wurde dabei ebenfalls bekräftigt.

- Bulgarische Ratspräsidentschaft

Im Rat wurde das Arbeitsprogramm der kommenden bulgarischen Ratspräsidentschaft für die Bereiche Telekommunikation und Informationsgesellschaft sowie die Schwerpunkte für die nächsten sechs Monate vorgestellt. In der Telekommunikation soll der Schwerpunkt auf der Arbeit an den Dossiers für die GEREK und den Kodex für elektronische Kommunikation liegen. In der Informationsgesellschaft sind die Schwerpunkte der freie Datenfluss, e-Privacy, das Thema künstliche Intelligenz sowie die Revision der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (sogenannte PSI-Richtlinie, 2003/98/EG).

Ergebnisse des Rates für Telekommunikation:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2017/12/04-05/>

Pressemitteilung des Rates zur GEREK (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/04/body-of-european-regulators-for-electronic-communication-berec-council-agrees-its-position/>

Allgemeine Ausrichtung zur GEREK (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14376-2017-INIT/en/pdf>

ENERGIE

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR RISIKOVORSORGE IM ELEKTRIZITÄTSSEKTOR

Der Rat hat auf seiner Sitzung vom 04./05.12.2017 ohne Aussprache eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG beschlossen. Damit bestätigte der Rat einen Beschluss des Ausschusses der Ständigen



Vertreter (AStV) vom 16.11.2017. Der Verordnungsvorschlag über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor ist Teil des von der Kommission am 30.11.2016 vorgelegten Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ (EB 19/16).

Die Trilogverhandlungen können beginnen, sobald auch das EP seine Position festgelegt hat. Die Abstimmung im federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Technologie (ITRE) des EP soll voraussichtlich am 21.02.2018 stattfinden, gemeinsam mit Abstimmungen über weitere Dossiers zum Strombinnenmarkt aus dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“.

Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über die Risikovorsorge:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14702-2017-INIT/de/pdf>

Weitere Informationen aus dem Bericht über die Ratstagung (S. 15 f., in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31971/st15303en17-v3.pdf>

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

RAT FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM RAUMFAHRPROGRAMM COPERNICUS AN

Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat am 01.12.2017 detaillierte Schlussfolgerungen zum Zwischenbericht zum Weltraumprogramm Copernicus angenommen. Der Rat verbindet mit seinen relativ allgemein gehaltenen Schlussfolgerungen eine Reihe von Aufträgen an die Kommission sowie Wünsche an das Programm. Insbesondere:

- Die Kommission soll neue Wege prüfen, die eine optimale Nutzung der europäischen Investitionen in Copernicus sicherstellen, ohne einen freien, vollständigen und offenen Datenfluss zu gefährden.
- Design und Implementation der nächsten Generation von Copernicus Infrastruktur und Dienstleistungen müssen rechtzeitig, in geeigneter Weise und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern und allen Partnereinrichtungen erfolgen.
- Die Nutzbarmachung des sozio-ökonomischen Potentials von Copernicus ist weiterhin eine Herausforderung und soll zur Priorität gemacht werden.
- Die Kommission soll prüfen, inwieweit eine finanzielle Förderung sowie Anreize für den Privatsektor für die weitere Entwicklung des europäischen Mehrwerts von Copernicus geeignet sind. Neue Modelle der Zusammenarbeit und innovative Finanzierungsmodelle sollen geprüft werden.
- Die Kommission soll gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Stakeholdern die weitere Entwicklung sowie eine langfristige Vision für die Zukunft des Copernicus Programmes vorbereiten und so für ein positives Investitionsklima zu sorgen.



- Die Notwendigkeit zur Entwicklung einer zivilen „Sicherheitsdimension“ von Copernicus wird anerkannt. Copernicus soll ein nutzergetriebenes, ziviles Programm unter ziviler Governance und Kontrolle bleiben.

Schlussfolgerungen des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/01/the-mid-term-evaluation-of-the-copernicus-programme-council-adopts-conclusions/>

RAT FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM NEUNTEN RAHMENPROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG AN

Am 01.12.2017 hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) unter dem Titel „Von der Zwischenbewertung von Horizont 2020 zum neunten Rahmenprogramm“ Schlussfolgerungen zum nächsten Rahmenprogramm der EU für Forschung und Entwicklung angenommen. Darin hebt der Rat die zentrale Bedeutung der europäischen Forschungs- und Entwicklung für ein nachhaltiges und langfristiges Wachstum hervor und fordert auch eine Erhöhung der Investitionen in Forschung und Entwicklung durch Mitgliedstaaten und den privaten Sektor. Die Notwendigkeit, in allen europäischen Politikfeldern und Programmen Forschung und Entwicklung zu priorisieren sowie ausreichende Mittel im neunten F&E-Rahmenprogramm bereitzustellen, werden ebenfalls betont. In diesem Zusammenhang ermutigt der Rat auch dazu, Forschung und Innovation mit anderen sektoralen Politiken der EU, der Mitgliedstaaten und der Regionen besser zu vernetzen und hebt die Bedeutung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen hervor.

Die umfassenden Schlussfolgerungen erhalten insbesondere eine Vielzahl von allgemein gehaltenen Wünschen und Forderungen im Hinblick auf das Design des neunten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung. So nennt der Rat als Schlüsselfaktoren für die Vorbereitung des neunten Rahmenprogramms Kooperation, wissenschaftliche Exzellenz, Konzentration auf Auswirkungen und Resultate sowie Offenheit. Er betont, dass der europäische Mehrwert zentral für das Design des neunten Rahmenprogramms sein muss. Kommission und Mitgliedstaaten sollen den gemeinsamen Planungsprozess frühzeitig vorbereiten, unter anderem durch die Entwicklung von Prioritäten, zukünftige Ziele und optimale Instrumente zur Erreichung der identifizierten Ziele. Aus Sicht des Rats ist das europäische Förderinstrumentarium im Bereich der Forschung und Entwicklung zu komplex. Kommission und Mitgliedstaaten sollen Wege der Rationalisierung der europäischen F&E-Förderung prüfen, unter anderem durch das Zusammenfassen vergleichbarer Instrumente, Definition von zentralen, vergleichbaren Leistungsindikatoren, Sicherstellung einer engen Verbindung zwischen Gemeinschaftsinitiativen und nationaler Politik oder Beseitigung von Hürden für Erstantragsteller sowie kleinere Antragsteller.

Voraussichtlich im Dezember 2018 wird die Kommission eine öffentliche Konsultation zum neunten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung starten.



Schlussfolgerungen des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/31888/st15320en17.pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES AGRARRATS VOM 11./12.12.2017

Am 11./12.12.2017 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Brüssel. Kommissionsvizepräsident *Jyrki Katainen* stellte die Mitteilung der Kommission zur Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft (EB 19/17) vor. Im anschließenden Gedankenaustausch begrüßte die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Mitteilung als wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Gleichzeitig bekräftigten sie ihre Forderungen nach einer angemessenen Finanzausstattung. Viele Mitgliedstaaten äußerten zudem Bedenken, dass eine Verstärkung der Subsidiarität zu einer Renationalisierung der GAP führen könne.

Im Bereich Fischerei einigten sich die Minister auf neue Fangmengen für Nordsee und Atlantik. So wurden bei Nordseehering (+ 25 %) und Schellfisch (+ 76 %) deutliche sowie bei Seelachs (+ 6 %) und Kabeljau (+ 10 %) moderate Erhöhungen der Fangquoten beschlossen. Für Scholle (- 13 %) und Makrele (- 20 %) wurde eine Absenkung der Mengen vereinbart. Zum besonderen Schutz der Aalbestände wurde ein dreimonatiges Fangverbot beschlossen.

Die Minister wurden ferner über die Ergebnisse der Konferenzen zu neuen Biotechnologien in der Landwirtschaft vom 28.09.2017 in Brüssel, der hochrangigen Konferenz über die afrikanische Schweinepest vom 08./09.11.2017 in Prag und über die Konferenz „Our Ocean 2017“ vom 05./06.10.2017 in Malta informiert. Auf Initiative der Slowakei diskutierte der Rat zudem erneut die Möglichkeiten zur Verbesserung der Stellung der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette und der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken.

Die nächste Ratstagung findet voraussichtlich am 29.01.2018 in Brüssel statt.

Weitergehende Informationen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2017/12/11-12/>

EP UND AGRARRAT VERABSCHIEDEN AGRARTEIL DER OMNIBUS-VERORDNUNG

Am 12.12.2017 hat das EP den Agrarteil der Omnibus-Verordnung mit 503 zu 87 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) verabschiedet. Am gleichen Tag hat ihn auch der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) formell angenommen. Mit dieser Verordnung werden zahlreiche Anpassungen an den



vier Grundverordnungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorgenommen. Unter anderem sieht die Omnibus-Verordnung folgende Änderungen vor:

- Verbesserung der Junglandwirteförderung
- Anpassung der Definition von Dauergrünland
- Vereinfachung der Vorschriften für die Anbaudiversifizierung
- Aufnahme zusätzlicher Pflanzenarten für ökologische Vorrangflächen
- Stärkung der Risikomanagement-Systeme

Der Entwurf der Omnibus-Verordnung wurde von der Kommission am 16.09.2016 vorgelegt (EB 14/16). Nach vier intensiven Trilog-Verhandlungen wurde am 12.10.2017 zwischen Rat, EP und Kommission ein Kompromiss erzielt. Um ein Inkrafttreten zu Beginn des Jahres 2018 zu ermöglichen, wurde im November der Agrarteil vom Rest der Omnibus-Verordnung abgetrennt und als eigenständige Verordnung weitergeführt.

Angenommener Verordnungstext:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0476+0+DOC+PDF+V0//DE>

Übersicht der Kommission zu den Änderungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/cap-overview/summary-changes-omnibus_en.pdf

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF HÄLT ÖKOLOGISIERUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FÜR UNWIRKSAM

In seinem Sonderbericht Nr. 21/2017 „Die Ökologisierung: Eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist“ vom 12.12.2017 kommt der Europäische Rechnungshof (ERH) zu dem Ergebnis, dass die bei der letzten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingeführte Ökologisierung der Direktzahlungen in ihrer derzeitigen Form kaum signifikant zur Verbesserung der Umwelt- und Klimaleistung der GAP beiträgt. Die Prüfer kritisieren, dass die Kommission im Vorfeld keine klaren Umweltziele festgelegt hatte. Ferner bemängelt der ERH, dass die Komplexität der GAP dadurch erheblich erhöht wurde, während nur auf 5 % der landwirtschaftlichen Flächen eine Veränderung der Bewirtschaftung bewirkt wurde.

Für die nächste Reform der GAP empfiehlt der ERH:

- Spezifische umwelt- und klimarelevante Ziele sollten entwickelt werden.
- Landwirte sollten nur dann Zahlungen erhalten, wenn sie grundlegende Umweltnormen erfüllen. Die Sanktionen bei Verstößen sollten abschreckend ausfallen.



- Umweltbezogene Zahlungen sollten auf einer Bewertung der durchschnittlichen Aufwendungen und Einkommensverluste beruhen, die sich aus den über die Mindest-Umweltstandards hinausgehenden Maßnahmen ergeben.
- Im Falle einer Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Optionen sollten die Mitgliedstaaten vor der Umsetzung nachweisen müssen, dass mit den von ihnen gewählten Optionen die Politikziele auf wirksame und wirtschaftliche Weise erreicht werden können.

Im Rahmen dieser Überprüfung führte der ERH in Griechenland, Spanien, Frankreich, den Niederlanden und Polen Prüfungsgespräche mit Mitarbeitern von Behörden.

Sonderbericht Nr. 21/2017 des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR17_21/SR_GREENING_DE.pdf

KONSULTATION ZEIGT GROßE MEHRHEIT FÜR MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER LEBENSMITTELVERSORGUNGSKETTE

Wie die Kommission am 06.12.2017 mitteilte, sind im Verlauf der dreimonatigen öffentlichen Konsultation zur Verbesserung der Lebensmittelversorgungskette (EB 14/17) über 1.500 Antworten eingegangen. Rund 90 % der Teilnehmer geben an, dass tatsächlich unlautere Handelspraktiken existieren. Im Detail vertreten 94 % die Auffassung, dass diese Handelspraktiken Landwirte benachteiligen. 95 % sind der Meinung, dass gegen diese unlauteren Praktiken vorgegangen werden sollte und dass diese Maßnahmen von der EU ergriffen werden sollten (87 %). Die meisten Rückmeldungen gaben zudem an, dass unlautere Handelspraktiken recht häufig seien. Eine Vielzahl der Nennungen betraf die kurzfristige Stornierung von Aufträgen verderblicher Produkte, Vorauszahlungen für den Abschluss oder die Verlängerung von Verträgen sowie die Erhebung von Zusatzgebühren für die günstige Platzierung der Produkte in den Regalen.

Bereits am 25.07.2017 hatte die Kommission eine erste Folgenabschätzung für eine Initiative zur verbesserten Steuerung der Lebensmittelversorgungskette veröffentlicht. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in Legislativvorschläge einfließen, die für das erste Halbjahr 2018 angekündigt sind.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/news/strong-majority-stakeholders-back-european-union-action-support-farmers-food-chain_en

Folgenabschätzung für eine Initiative zur verbesserten Steuerung der Lebensmittelversorgungskette (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/40090/attachment/090166e5b3fb4b7e_en



KOMMISSION KÜNDIGT MEHR TRANSPARENZ BEI DER WISSENSCHAFTLICHEN BEWERTUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN AN

Wie die Kommission am 12.12.2017 mitteilte, sollen die Transparenz und die Qualität der Studien bei der wissenschaftlichen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln verbessert werden. Damit reagiert sie auf die Forderungen der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ (EB 12/17). Bis Frühjahr 2018 will die Kommission dazu einen Rechtsakt vorschlagen, der unter anderem neue Regeln für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit vorsieht und sicherstellen soll, dass wissenschaftliche Studien öffentlich zugänglich sind. Ferner möchte die Kommission die Fortschritte der Mitgliedstaaten prüfen, eine nachhaltigere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen (EB 16/17).

Antworten der Kommission auf die EBI:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5192_de.htm

Europäische Bürgerinitiative: „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/successful/details/2017/000002>



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

ARBEITSRECHT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES (EPSCO) AM 07.12.2017 - GESETZGEBUNG

Auf der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 07.12.2017 wurden im Bereich Gesetzgebung insbesondere zu zwei Schwerpunktthemen Einigungen der Mitgliedstaaten auf einen Standpunkt des Rates erzielt:

1. BARRIEREFREIHEITSRICHTLINIE

Der Rat hat seinen Standpunkt (allgemeine Ausrichtung) zum Kommissionsvorschlag einer Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (EAA; EB 20/15) festgelegt. Mit Blick auf den im September 2017 (EB 15/17) eingenommenen Standpunkt des EP werden Trilog-Gespräche Anfang 2018 erwartet.

Die im Rat gefundenen Kompromisslinien spiegeln sich beispielsweise in folgenden Punkten der allgemeinen Ausrichtung wider: Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist mit Blick auf den öffentlichen Bereich (Vergaberecht, Strukturfonds sowie Infrastruktur) eingeschränkt. Zusätzlich sieht der Text ein mehrfach gestuftes Regime von Übergangsfristen vor. Allgemein soll die nationale Umsetzung der Richtlinie innerhalb von drei Jahren, die Anwendung der Regelungen innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten gewährleistet werden. Spezifische Bewertungsmaßstäbe und Verfahren für unverhältnismäßige Belastungen von Unternehmen durch die Barrierefreiheitsanforderungen werden näher dargelegt, wobei insbesondere für Kleinstunternehmen eine allgemeine Ausnahme im Dienstleistungsbereich vorgesehen ist.

2. FAMILIENLEISTUNGEN IM RAHMEN DES KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

Zum Reformvorschlag bezüglich der Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme (Verordnungen 883/2004 und 987/2009) hat der Rat auch seinen Standpunkt (partielle allgemeine Ausrichtung) zu Familienleistungen festgelegt.

Eine Regelung zur Anpassung von zu exportierenden Leistungen für Kinder („Indexierung“) ist nicht vorgesehen. Der Rat hat unter anderem das Konzept der einkommensersetzenden Leistungen angepasst. Insbesondere sei damit eine Zweiteilung (einkommensersetzende und andere Familienleistungen) vorgesehen. Individuelle Familienleistungen seien nun auch für den neuen Anhang XIII relevant, wobei in



dessen zweiten Teil Mitgliedstaaten gelistet würden, die in Abweichung von Kollisionsregeln Sozialleistungen voll auszahlen wollten.

3. SACHSTANDSBERICHTE: VEREINBARKEITS- UND ANTIDISKRIMINIERUNGSRICHTLINIE

Zum ersten Rechtsetzungsvorschlag im Rahmen des Sozialpakets um die Europäische Säule sozialer Rechte, der geplanten Work-Life-Balance-Richtlinie (EB 08/17), hat der Rat einen Sachstandsbericht angenommen. Einen Beratungsschwerpunkt bilden demnach insbesondere die Regelungen zum angemessenen Einkommen bei Nutzung der vorgesehenen Mindesturlaubsformen (Elternurlaub, Vaterschaftsurlaub, Urlaub für pflegende Angehörige). Auch zur Antidiskriminierungsrichtlinie wurde ein Sachstandsbericht gebilligt, der etwa auf die Beratungen zu Mehrfachdiskriminierungen eingeht.

Tagungsseite des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/12/07-08/>

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES (EPSCO) AM 07.12.2017 - WEITERE BEREICHE

Auf der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 07.12.2017 wurden außerhalb der Gesetzgebung insbesondere diese Schwerpunktthemen in Ratschlussfolgerungen behandelt:

1. ZUKUNFT DER ARBEIT

In diesen Schlussfolgerungen geht der Rat auf mehrere Handlungsfelder wie Sozialschutz und digitale Fertigkeiten im Zusammenhang mit dem Wandel der Arbeitswelt durch die Digitalisierung ein. Die kommende bulgarische Ratspräsidentschaft hat bereits angekündigt, dieses Schwerpunktthema der estnischen Ratspräsidentschaft (zum Digital-Gipfel siehe EB 15/17) fortführen zu wollen.

2. MEHR UNTERSTÜTZUNG IN DER LOKALEN GEMEINSCHAFT FÜR EIGENSTÄNDIGE LEBENSFÜHRUNG

Weitere Schlussfolgerungen befassen sich mit lokalen Unterstützungsangeboten für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. Der Rat hebt hier unter anderem grundsätzlich hervor, dass die rechtliche Verantwortung und Zuständigkeit für die Sozialpolitik hauptsächlich bei den Mitgliedstaaten liege und auch die Durchführung von Reformen auf nationaler Ebene erfolgen müsse. Die EU-Ebene könne jedoch über eine breitere Erörterung im Rahmen der Methode offener Koordinierung einen gewichtigen Beitrag zu gemeinsamen Konzepten leisten.



3. VERSTÄRKTE MAßNAHMEN ZUR GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG IM BILDUNGSWESEN UND AUF DEM ARBEITSMARKT

Auf Grundlage eines Berichts zur Umsetzung der Aktionsplattform von Peking des Instituts EIGE fasste der Rat schließlich auch Schlussfolgerungen zur Geschlechtertrennung. Dort wird unter anderem gerichtet an die Kommission die Aufforderung genannt, dass die im EU-Aktionsplan gegen die Gender Pay Gap angekündigten Maßnahmen (EB 19/17) umgesetzt werden müssten.

Überdies billigte der Rat eine Sozialpartnervereinbarung über Arbeitsbedingungen von Seeleuten als Rechtsetzung, tauschte sich zum Europäischen Semester 2018 aus und nahm Informationen unter anderem der Kommission zum Sozialgipfel (EB 19/17), dessen Ergebnisse auch in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14./15.12.2017 einfließen (siehe weitere Beiträge in diesem EB), zur Kenntnis. Die bulgarische Ratspräsidentschaft informierte überdies über ihre Prioritäten für das erste Halbjahr 2018.

Tagungsseite des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/12/07/>

TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

EP: ENTSCHLIEßUNG ZUR EUROPÄISCHEN BEHINDERTENSTRATEGIE

Am 04./05.12.2017 fanden von der Kommission organisierte Veranstaltungen anlässlich des Europäischen Tags für Menschen mit Behinderung statt, insbesondere die Preisverleihung für barrierefreie Städte (Access City Award) und ein gemeinsames Forum mit dem Europäischen Verband für Menschen mit Behinderung (EDF). Schon im Vorfeld des Tags hatte das EP im Plenum auf Vorlage des Ausschusses für Beschäftigung und Soziales (EMPL; Berichterstatterin MdEP *Stevens* (ECR/BEL)) am 30.11.2017 eine politische EntschlieÙung zur Umsetzung der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderung (EBS) mit großer Mehrheit angenommen (529 Zustimmungen, 28 Gegenstimmen, 45 Enthaltungen). Die EntschlieÙung plädiert unter anderem für eine zügige Annahme des Kommissionsvorschlags einer Barrierefreiheitsrichtlinie (European Accessibility Act; EAA). Aus Sicht des EP müsse die Barrierefreiheit auch für Menschen mit funktionellen Einschränkungen verbessert werden. Der öffentliche Raum und die bauliche Umwelt sowie Verkehrsmittel sollten durch verpflichtende Vorgaben in allen Mitgliedstaaten umfassend barrierefrei sein. Auch die nationalen Notrufnummern seien für Menschen mit Behinderung voll zugänglich zu machen. Überdies solle eine (Beschäftigungs-)Quote für Menschen mit Behinderung im privaten und öffentlichen Sektor eine „positive Diskriminierung“ gewährleisten. Mit Blick auf Zielgruppen sei aus Sicht des EP auf Frauen und Mädchen mit Behinderung besonders zu achten, da sie häufig mehrfache Diskriminierungen zu befürchten hätten. Junge Menschen mit Behinderung sollten in EU-Förderinitiativen wie Erasmus+, der Jugendgarantie und dem Europäischen Solidaritätskorps (ESK) voll einbezogen sein.



Die Kommission hat ebenfalls vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 07.12.2017 (siehe weitere Beiträge in diesem EB) darauf verwiesen, dass bis 2020 einer von fünf Europäern zu einem gewissen Grad Erfahrungen mit Behinderungen gemacht haben werde. Deshalb sei – im Einklang mit der Forderung des EP – eine zügige Annahme des EAA zum Abschluss des zwei Jahre dauernden Gesetzgebungsverfahrens nötig.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/headlines/society/20171124STO88816/no-barriers-empowering-people-living-with-a-disability>

EP-Entschließung zur Europäischen Behindertenstrategie (EBS):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0474+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

ARBEITSRECHT

EUGH: ARBEITNEHMER KANN NICHT AUSGEÜBTE ANSPRÜCHE AUF BEZAHLTEN JAHRESURLAUB ANSAMMELN, WENN ER DEN URLAUB WEGEN VERWEIGERTER VERGÜTUNG NICHT NEHMEN KONNTE

Mit Urteil vom 29.11.2017 (Rechtssache C-214/16) hat der EuGH entschieden, dass es mit Unionsrecht unvereinbar sei, wenn ein Arbeitnehmer zunächst Urlaub nehmen muss, bevor er feststellen kann, ob er Anspruch auf Bezahlung für diesen Urlaub hat. Weiter hat der EuGH entschieden, dass es mit der Arbeitszeitrichtlinie (Nr. 2003/88/EG) nicht vereinbar sei, wenn das nationale Recht einem Arbeitnehmer die Anspannung von nicht genommenem Urlaub bei Vergütungsweigerung des Arbeitgebers verbietet. Der EuGH folgt damit den Schlussanträgen des Generalanwalts (EB 03/17).

VORBEDINGUNG ZUM RECHT AUF JAHRESURLAUB UNIONSRECHTSWIDRIG

Im nationalen Recht Großbritanniens wird der unionsrechtliche Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie durch zwei verschiedene Rechtsbehelfe umgesetzt. Der Arbeitnehmer muss zuerst einen Anspruch auf Gewährung von Urlaub einklagen, ehe er seinen Anspruch auf Bezahlung des tatsächlich genommenen Urlaubs durchsetzt. Der Arbeitnehmer wäre somit immer erst gezwungen, unbezahlten Urlaub zu nehmen, um anschließend dessen Vergütung einzuklagen. Dies widerspreche laut EuGH dem Wortlaut der Arbeitszeitrichtlinie und Art. 31 Abs. 2 EGC. Eine Vorbedingung für die Ausübung und Umsetzung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub sei dort nämlich nicht vorgesehen. Der EuGH habe bereits in der Rechtssache C-350/07 [Schultz-Hoff] klargestellt, dass der sich unmittelbar aus der Richtlinie ergebende Anspruch von keiner Voraussetzung abhängig gemacht werden dürfe.



ANSAMMLUNG VON URLAUBSZEITEN MÖGLICH

Im britischen Ausgangsverfahren hat der Kläger seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausgeübt, weil sein Arbeitgeber eine Vergütung dieses Urlaubs verweigerte. Im vorliegenden Fall argumentierte der Arbeitgeber, dass eine Ausübung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub nicht mehr möglich sei, da der Anspruch nach Ablauf des Bezugszeitraums erloschen sei. Anders als in früheren Sachverhalten [Schultz-Hoff] war der Anspruch hier wegen der Nichtvergütung des Urlaubs nicht durchgesetzt worden. Die in *Schultz-Hoff* verlangten „besonderen Umstände“, um einen Verfall der Urlaubszeiten zu rechtfertigen, lägen jedoch in dieser Rechtssache nicht vor. Dementsprechend habe der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund der Weigerung des Arbeitgebers, diese Urlaubszeiten zu vergüten, nicht ausgeübt werden können und ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu übertragen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-11/cp170126de.pdf>

SOZIALPOLITIK

EUGH: ANSPRUCH AUF RUHESTANDSRENTE KANN NICHT VON FAMILIENSTAND ABHÄNGIG GEMACHT WERDEN

In der Rechtssache C-451/16 hat der Generalanwalt am 05.12.17 die Schlussanträge gestellt. Eine Anforderung, nach der eine Person nach einer Geschlechtsumwandlung nur dann einen Anspruch auf eine Ruhestandsrente hat, wenn sie unverheiratet ist, sei nach Ansicht des Generalanwalts nicht mit der Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (Nr. 79/7/EWG) vereinbar.

SACHVERHALT IM AUSGANGSVERFAHREN

Im britischen Ausgangsverfahren hatte sich eine als männlich eingetragene Frau einer Geschlechtsumwandlung unterzogen. Die Klägerin beantragte aber keine Änderung ihrer Geschlechteridentität, um ihre Ehe nicht annullieren zu müssen. Zu diesem Zeitpunkt waren gleichgeschlechtliche Ehen in Großbritannien verboten. Großbritannien hatte von der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG Gebrauch gemacht und ein unterschiedliches Renteneintrittsalter für Frauen und Männer festgesetzt. Der bei Erreichen des Renteneintrittsalters für Frauen gestellte Antrag auf Ruhestandsrente wurde unter Verweis auf das eingetragene Geschlecht abschlägig beschieden. Der oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs möchte wissen, ob die Rechtslage mit dem unionsrechtlichen Verbot der Diskriminierung zu vereinbaren sei.



ERFORDERNIS UNVERHEIRATET ZU SEIN SEI UNIONSRECHTSWIDRIG

Nach Ansicht des Generalanwalts verstoße das Erfordernis, unverheiratet zu sein, das nur für Transgender-Personen gelte, gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7EWG. Eine Diskriminierung läge vor, wenn eine vergleichbare Personengruppe zum Nachteil der geschützten Personengruppe ungleich behandelt werden würde. Im vorliegenden Fall werden Menschen, deren Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt (sogenannte Cisgender) gegenüber Transgender-Personen bevorteilt. Die Ungleichbehandlung bestehe darin, dass der Ehestand für Cisgender-Personen keine Rolle für den Zugang zur Rente spiele. Transgender-Personen müssten dagegen ihre Ehe für ungültig erklären lassen. Diese geschlechterspezifische Diskriminierung könne sachlich nicht gerechtfertigt werden.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass seine Schlussfolgerung keinesfalls bedeute, dass Mitgliedstaaten verpflichtet wären, gleichgeschlechtliche Ehen anzuerkennen. Sie müssten lediglich den Zugang zur Ruhestandsrente von der Voraussetzung des Familienstandes unabhängig machen.

Die Schlussanträge haben regelmäßig für die Urteilsfindung Gewicht, sind aber nicht bindend.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170131de.pdf>

ARBEITSMARKT

ARBEITSLOSENQUOTE IM EURORAUM IM OKTOBER BEI 8,8 %

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 30.11.2017 betrug die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Oktober 2017 im Euroraum (ER19) 8,8 %. Verglichen mit dem Vormonat (8,9 % im September 2017) sei die Arbeitslosenquote leicht gefallen, im Vergleich zum Vorjahresmonat mit 9,8 % stelle dies ebenso einen Rückgang dar. Das sei die niedrigste Quote, die seit Januar 2009 im Euroraum verzeichnet wurde. In der EU28 habe die Arbeitslosenquote im Oktober 2017 bei 7,4 % gelegen, womit sie gegenüber dem Vormonat (7,5 %) leicht gesunken sei. Gegenüber dem Vorjahresmonat (8,3 % im Oktober 2016) stelle dies einen Rückgang dar und sei damit weiterhin für die EU28 der niedrigste gemessene Wert seit November 2008. Weiterhin wiesen die Tschechische Republik (2,7 %), Malta (3,5 %) und Deutschland (3,6 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten auf. Die höchsten Quoten seien weiterhin bei Griechenland (20,6 % im August 2017) und Spanien (16,7 %) festzustellen. Die stärksten Rückgänge im Jahresvergleich seien im Oktober 2017 in Zypern (von 13,1 % auf 10,2 %) und Griechenland (von 23,4 % auf 20,6 %) registriert worden. Über ein Jahr betrachtet sei die Arbeitslosenquote in allen Mitgliedstaaten gesunken, allerdings mit Ausnahme von Finnland wo sie unverändert blieb.



Laut Eurostat lag die Jugendarbeitslosigkeit im Oktober 2017 bei 16,5 % in der EU28 und im Euroraum bei 18,6 %. Im Vorjahr seien die Werte 18,2 % (EU28) und 20,3 % (Euroraum) erfasst worden. Die niedrigste Quote im Oktober 2017 verzeichneten Deutschland (6,6 %) und die Tschechische Republik (7,2 %). Die höchsten Quoten seien in Griechenland (40,2 % im August 2017), Spanien (38,2 %) und Italien (34,7 %) registriert worden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8491613/3-30112017-BP-DE.pdf/b0d7d19b-ebba-4892-bb9f-2b8c8bb3c7a7>

ARBEITSRECHT

KOMMISSION ZU VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN IM BEREICH BERUFSANERKENNUNG

Nach Pressemitteilung vom 07.12.2017 zum turnusmäßigen Vertragsverletzungspaket hat die Kommission unter anderem beschlossen, Klage vor dem EuGH gegen Belgien, Frankreich und Deutschland vor dem EuGH zu erheben. Diese Länder hätten es versäumt, die vollständige Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie Nr. 2013/55/EU) mitzuteilen. Die reformierte Richtlinie hätte bis zum 18.01.2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Besondere Beachtung fand im Rahmen des Vertragsverletzungspakets die Entscheidung der Kommission, die Tschechische Republik, Ungarn und Polen wegen der Nichtumsetzung der Umsiedlungsbeschlüsse für schutzbedürftige Asylsuchende (Relocation) zu verklagen (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3495_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

EUROPÄISCHER RAT FASST SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU BILDUNG UND KULTUR

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben am 14.12.2017 in der Sitzung des Europäischen Rates (ER) Schlussfolgerungen zu Bildung und Kultur gefasst. Die Schlussfolgerungen zielen auf grundlegende Weichenstellungen ab und werden die EU-Bildungs- und Kulturpolitik auf Jahre weitreichend prägen. Wegen der innerstaatlichen Zuständigkeit und Betroffenheit wurden die deutschen Länder im Vorfeld von der Bundesregierung einbezogen, konnten ihre Anliegen einbringen und weitgehend durchsetzen.

In den Schlussfolgerungen fordert der ER die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen

- Mobilität und Austausch zu verstärken, auch durch ein wesentlich gestärktes, inklusives und erweitertes Programm „Erasmus+“;
- strategische Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen in der gesamten EU zu stärken und das Entstehen von etwa 20 „Europäischen Hochschulen“ bis zum Jahr 2024 zu fördern. Diese sollen aus Bottom-up-Netzwerken von Hochschulen in der gesamten EU bestehen, die es Studierenden ermöglichen, durch eine Kombination von Studien in mehreren EU-Ländern einen Studienabschluss zu erwerben;
- das Erlernen von Fremdsprachen zu verbessern, sodass mehr junge Menschen neben ihrer Muttersprache mindestens zwei europäische Sprachen sprechen;
- die Mobilität von Studierenden und ihre Teilhabe am Bildungs- und Kulturangebot zu fördern, unter anderem durch einen „europäischen Studierendenausweis“;
- die Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Anerkennung von Hochschul- und Sekundarschulabschlüssen in einem angemessenen Rahmen zu fördern;
- das Europäische Jahr des Kulturerbes 2018 als Gelegenheit zu nutzen, um das Bewusstsein für die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Kultur und des Kulturerbes zu schärfen.

Die Kommission soll hierzu bereits im Frühjahr 2018 Vorschläge für Empfehlungen des Rates vorlegen, die baldmöglichst durch den Rat angenommen werden sollen.

Zudem werden Kommission, Rat und Mitgliedstaaten aufgefordert, mögliche Maßnahmen für weitere Bereiche zu prüfen, darunter verschiedene Herausforderungen im Bereich Kompetenzen, einen inklusiven, auf lebenslanges Lernen ausgerichteten und innovationsgetriebenen Ansatz für die allgemeine und berufliche Bildung sowie die weitere Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft und die Mobilitätsförderung in den Kulturberufen.



Die Länder hatten sich in einer Stellungnahme des Bundesrates kritisch zum Verfahren der „Leaders‘ Agenda“ und den vorgeschlagenen Inhalten geäußert. Die Initiative hierzu ging von Bayern, dem Saarland und Sachsen aus. Diese Haltung hatten die Fachminister in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) ausdrücklich unterstützt. Die Schlussfolgerungen für den ER konnten auf dieser Grundlage im Vorfeld der Sitzung in mehreren Bereichen entscheidend geändert und entschärft werden. Insbesondere betrifft dies das Fremdsprachenlernen (keine Anspielung mehr auf Zielvorgaben von europäischer Ebene) und die gegenseitige Anerkennung von Hochschul- und Sekundarschulabschlüssen (nunmehr nur noch Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Anerkennung und nicht Förderung der Anerkennung selbst, worunter man auch die Schaffung neuer Anerkennungsinstrumente subsumieren hätte können). Der Kommission wird zudem nur eine ergänzende und unterstützende Rolle zugewiesen. Eine ursprünglich im Text angelegte Koordinierungsfunktion konnte gestrichen werden. Zudem konnte bei der Schaffung von Hochschulnetzwerken ein Bottom-up-Ansatz in den Schlussfolgerungen verankert werden. Außerdem wurde der ursprünglich enge Fokus auf die Kreativindustrie auf den weiter gefassten Kulturbereich und die Mobilitätsförderung vergrößert.

Die Schlussfolgerungen markieren den ersten Anwendungsfall der sogenannten „Leaders‘ Agenda“, welche der ER in seiner Oktobersitzung eingeführt hatte. Hauptmotivation für diese neue Form der Entscheidungsfindung ist eine Beschleunigung der Entscheidungsprozesse der EU unter Umgehung der Fachministerräte. Die Kommission hatte in diesem Zusammenhang eine Mitteilung „zur Stärkung der Europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ geleistet (EB 19/17).

Schlussfolgerungen des ER:

<http://www.consilium.europa.eu//media/32183/14-final-conclusions-de.pdf>

Leaders‘ Agenda: Diskussionspapier zu Bildung und Kultur in Vorbereitung des Gipfels von Göteborg:

http://www.consilium.europa.eu/media/31556/de_leaders-agenda-note-on-education-and-culture.pdf

Mitteilung der Kommission „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14436-2017-INIT/de/pdf>

Beschluss des Bundesrates zu Kommissionsmitteilung und „Leaders‘ Agenda“ allgemein:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0701-0800/713-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0701-0800/713-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

EU-FORSCHUNGSMINISTERRAT AM 01.12.2017 IN BRÜSSEL

Der EU-Forschungsministerrat am 01.12.2017 stand ganz im Zeichen der Vorbereitung des kommenden 9. EU-Forschungsrahmenprogramms (9. FRP). Hierzu wurden Ratsschlussfolgerungen verabschiedet, welche die Brücke von der Halbzeitbewertung des aktuellen FRP „Horizont 2020“ zum Nachfolgeprogramm schlagen. Zudem führten die Minister eine Orientierungsaussprache über sogenannte Missionen als ein Kernelement



künftiger Forschungsförderung durch die Union. Deutschland wurde durch Staatssekretär *Georg Schütte* (BMBF) vertreten.

Im Zuge der Verabschiedung der Ratsschlussfolgerungen äußerten viele Mitgliedstaaten auch ihre grundsätzlichen Standpunkte. Der estnische Vorsitz hatte einleitend betont, das 9. FRP solle noch ambitionierter werden als das bisherige Programm. EU-Forschungskommissar *Carlos Moedas* unterstrich insbesondere die Fortschritte bei der Vereinfachung des Programms. Mehrere Mitgliedstaaten (Spanien, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien) betonten in Form einer Stellungnahme, dass bei den Verhandlungen zum nächsten MFR die Chance genutzt werden müsse, unter anderem Synergien von beihilfenrechtlichen Regelungen und den Strukturfonds mit dem FRP zu ermöglichen. Unter anderem Polen und Italien sprachen sich dafür aus, den Zugang zum Programm für bisher unterrepräsentierte Mitgliedstaaten weiter zu öffnen, während andere Mitgliedstaaten wie Dänemark, die Niederlande und auch Großbritannien das Exzellenzprinzip unterstrichen. Deutschland betonte im Hinblick auf die Diskussion über ein EU-Programm zur Verteidigungsforschung, dass auch das 9. FRP zivil ausgerichtet sein sollte.

Im Rahmen der Orientierungsaussprache wurde der von der Kommission geplante missionsorientierte Ansatz in der EU-Forschungsförderung diskutiert. Mitgliedstaaten und Kommission waren sich einig, dass eine solche Setzung von Zielmarken (Beispiel: Heilung bestimmter Krankheiten) ein sinnvolles Element darstellen könne. Die Diskussion zeigte allerdings kein einheitliches Meinungsbild, wie exakt solche Missionen strukturell und inhaltlich aussehen sollten. Kommissar *Moedas* sprach sich dafür aus, beim Forschungsministerrat am 13.03.2018 eine Einigung zu diesem Thema zu finden. Staatssekretär *Schütte* mahnte, man müsse sich erst klar machen, was Missionen seien und welche Strukturen sie haben sollten. Wichtig sei zudem die Kompatibilität von solchen Zielen auf europäischer und nationaler Ebene. Einige Mitgliedstaaten nannten bereits konkrete Inhalte, so unter anderem Schweden die Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN, Portugal die Krebsforschung oder Griechenland den Schutz des Kulturerbes.

Ratsschlussfolgerungen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15320-2017-INIT/de/pdf>

KOMMISSION LEGT JAHRESBERICHT 2016 FÜR DAS PROGRAMM „ERASMUS+“ VOR

Die Kommission hat zum Ende der Feierlichkeiten des 30-jährigen Jubiläums des Erasmus-Programms einen Bericht über das EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport „Erasmus+“ im Jahr 2016 veröffentlicht. Das Budget sei im Jahr 2016 um 7,5 % im Vergleich zum Vorjahr aufgestockt worden. Insgesamt habe die EU eine Rekordsumme von 2,27 Mrd. € in nahezu 21.000 Projekte, an denen 79.000 Organisationen beteiligt waren, investiert. Für die Mobilität von Einzelpersonen (Leitaktion 1 des Programms) seien 1,24 Mrd. € bereitgestellt worden, was 725.000 Europäern aus 59.000 Organisationen einen Auslandsaufenthalt für Studium, Ausbildung, Lehre, Arbeit und Freiwilligkeitstätigkeit ermöglicht habe. Seit 2014 haben somit über



2 Mio. Teilnehmer einen Auslandsaufenthalt absolvieren können. Die Kommission strebt an, im Zeitraum von 2014 bis 2020 3,7 Mio. Teilnehmer zu erreichen. Im Jahr 2016 kamen knapp 46.000 Teilnehmer aus Deutschland, das neben Frankreich und Spanien als größter Entsendestaat gilt. Gleichzeitig zählt Deutschland neben Spanien und Großbritannien auch zu den beliebtesten Zielländern – ca. 40.500 Teilnehmer kamen nach Deutschland. Im Hochschulbereich steht die TU München in Deutschland auf Rang 1 der entsendenden Organisationen. Die Erfolgsquote der Anträge lag bei den Erasmus-Studierenden in der EU bei 73 %, bei den Anträgen der Einzelmobilität im Bereich der schulischen beziehungsweise beruflichen Bildung hingegen bei bloß 30 % beziehungsweise 46 %.

Für Leitaktion 2 (Partnerschaften) wurden im Jahr 2016 insgesamt 451 Mio. € zur Verfügung gestellt, 50 Mio. € (13 %) mehr als im Vorjahr, was 20 % des Gesamtbudgets für 2016 ausmachte. Davon wurden ca. 200 Mio. € für soziale Eingliederung und die Umsetzung der Pariser Erklärung verwendet. Für den Schulbereich führt der Bericht aus, dass Nachfrage und Qualität der Anträge nach wie vor sehr hoch gewesen seien, wobei die Erfolgsquote bei 29 % gelegen habe (Steigerung von 8 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr). Auch die Zahl der Partnerschaften in anderen Bereichen sei gestiegen: So wurden 450 Partnerschaften in der beruflichen Bildung, 160 in der Hochschul-, 330 in der Erwachsenenbildung sowie 260 im Jugendbereich gefördert.

Auf Leitaktion 3, welche Mittel für politische Reformen zur Verfügung stellt, entfielen im Jahr 2016 110 Mio. €. Fokus war hierbei die Modernisierung und qualitative Verbesserung von Bildungssystemen.

Jahresbericht 2016 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/annual_report_2016.pdf

Länderbericht Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/erasmus-plus-factsheet-2016-de_en.pdf

100 MIO. € ZUSÄTZLICH FÜR GLOBALE PARTNERSCHAFT FÜR BILDUNG

Der Kommissar für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, *Neven Mimica*, hat am 05.12.2017 angekündigt, dass die EU einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 100 Mio. € zur Wiederauffüllung der Globalen Partnerschaft für Bildung (GPE) leisten wird. Die neuen Mittel ergänzen die bereits im Jahr 2014 zugesagten Mittel (375 Mio. €). Die Wiederauffüllung der Mittel greift eine Empfehlung der Internationalen Kommission zur Finanzierung globaler Bildungsmöglichkeiten auf, wonach bis 2020 die Mittel der GPE auf 2 Mrd. US\$ jährlich und bis 2030 auf 4 Mrd. US\$ jährlich erhöht werden sollen. Hierdurch soll für den Bildungssektor ein Fonds geschaffen werden, der jenen im Gesundheitssektor ähnelt. Die EU stellt 63 % der gesamten Mittel der GPE bereit und ist damit deren größter Geber. Darüber hinaus unterstützt die EU die



Partnerstaaten mit rund 3,4 Mrd. € im Rahmen bilateraler Hilfsprogramme für Bildung sowie mit 300 Mio. € für die berufliche Bildung und 1,4 Mrd. € für die Hochschulbildung (Erasmus+).

Obwohl viele Staaten noch nie dagewesene Fortschritte beim Schulbesuch verzeichnen, schließen nach Aussagen der Kommission nach wie vor rund 62 Mio. Kinder weltweit ihre Grundschulausbildung nicht ab und etwa 201 Mio. Kinder im Sekundarschulalter besuchen keine Schule. Derzeit erreichen drei Viertel der Kinder im Grundschulalter beziehungsweise in der Sekundarstufe I bei den Leseleistungen nicht das Mindestniveau. Um hier Verbesserungen zu erzielen, setzt sich die EU beispielsweise für die Behebung des Lehrermangels ein, außerdem unterstützt sie die Partnerländer bei der Verbesserung ihrer Bildungssysteme. Durch die bisherige Unterstützung der GPE durch die EU sei die Zahl der Kinder, die die Grundschule besuchen, zwischen 2002 und 2014 um 64 Mio. gestiegen. Die Zahl der Kinder, die die Grundschule abschließen, erhöhte sich von 63 % (2002) auf 73 % (2014) in der Region. Am 01./02.02.2018 findet eine Konferenz über die Finanzierung der GPE in Dakar (Senegal) statt.

Weitere Informationen zur Wiederauffüllung der GPE:

<http://replenishment.globalpartnership.org/de/home/>

EUROBAROMETER-UMFRAGE ZUR KULTUR ANLÄSSLICH DES EUROPÄISCHEN JAHRES DES KULTURERBES 2018

Am 07.12.2017 wurde das Europäische Jahr des Kulturerbes 2018 auf dem Europäischen Kulturforum in Mailand von EU-Kulturkommissar *Tibor Navracsics* offiziell ausgerufen. Nach den Ausführungen des Kommissars soll damit das reiche Kulturerbe Europas hervorgehoben sowie aufgezeigt werden, wie wichtig das Kulturerbe für die Förderung eines gemeinsamen Identitätsgefühls und für die Gestaltung der Zukunft Europas ist. In diesem Zusammenhang wurde von der Kommission auch eine Eurobarometer-Umfrage zur Einstellung der europäischen Bürger zum Kulturerbe veröffentlicht.

Die von Deutschen bei der Umfrage geäußerten Angaben und Meinungen entsprechen dabei im Allgemeinen den Ansichten in den übrigen 27 Mitgliedstaaten, etwa hinsichtlich der Häufigkeit der individuellen Beteiligung am Kulturleben (31 %) oder der Ansicht, dass es im Unterricht vermittelt werden sollte (93 %). Abweichungen waren nur an einigen Stellen zu beobachten: Die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten wurde im Durchschnitt als 7 % höher angegeben als im EU28-Durchschnitt. Historische Sehenswürdigkeiten und traditionelle Veranstaltungen sind unter den Deutschen besonders populär. Ein Hemmnis für den Zugang stellt bei 39 % der Deutschen Zeitmangel dar. Kosten und der Mangel an Informationen sind hingegen ein geringeres Problem als beim EU28-Durchschnitt. Die Umfrage zeigt auch, dass die Deutschen weniger stolz auf das inländische und auch das sonstige europäische Kulturerbe sind als ihre europäischen Mitbürger. Deutsche betrachten weiterhin die europäische als eine einzigartige Kultur und sehen deren Stärke in ihrer Vielfalt. Um das Kulturerbe Europas zu schützen, müssten laut der deutschen Befragten die EU sowie Mäzene und



Sponsoren viel mehr tun. Die Rolle von lokalen Gemeinschaften erachten die Deutschen hingegen als weniger wichtig als der Durchschnitt der EU28.

Länderspezifische Auswertung der Eurobarometer-Umfrage:

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2150>



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR EU-STRATEGIE ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 07.12.2017 hat die Kommission eine Öffentliche Konsultation zur Evaluierung der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel gestartet. Die Konsultation ist Teil einer 2016 eingeleiteten Evaluierung der im April 2013 angenommenen Strategie, mit der die Klimaresilienz des EU-Gebiets gestärkt werden soll. Insbesondere sollen deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und EU-Mehrwert untersucht werden. Ferner bezieht sich die Evaluierung auf die Entwicklung des Bedarfs, dem die Strategie begegnet, etwa im Hinblick auf das Klimaschutzabkommen von Paris. Alle Bürger und Organisationen können an der Konsultation teilnehmen; die Kommission bittet besonders um Beiträge von Fachleuten, die sich in unterschiedlichen Einrichtungen in der EU mit der Anpassung an den Klimawandel befassen. Der Fragebogen sowie ein Fahrplan zur Evaluierung und ein Hintergrunddokument in englischer Sprache sind auf der Konsultationswebseite abrufbar. Die Beteiligung an der Konsultation kann bis zum 01.03.2018 erfolgen.

Link zur Konsultationswebseite:

https://ec.europa.eu/clima/consultations/evaluation-eus-strategy-adaptation-climate-change_de

EP NIMMT STANDPUNKT ZUR WEITEREN AUSNAHME DES LUFTVERKEHRS AUS DEM EMISSIONSHANDEL AN

Am 12.12.2017 hat das EP mit 544 zu 54 Stimmen bei 31 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission für eine „Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021“ angenommen. Dieser ersetzt den am 13.09.2017 angenommenen Standpunkt des EP (EB 14/17). Er entspricht dabei einer am 18.10.2017 im Rahmen der Trilogverhandlungen erzielten Einigung mit dem Rat. Die Ausnahme von nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stattfindenden Flügen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EHS) wird demnach bis 31.01.2023 verlängert. Zudem sollen ab 2021 Zertifikate aus dem Luftverkehrssektor grundsätzlich entsprechend dem linearen Reduktionsfaktor, der für alle anderen unter das EHS fallenden Sektoren gilt, jährlich gekürzt werden. Dem Standpunkt ist überdies eine Erklärung der drei Institutionen zur Bedeutung der Ergebnisse der Arbeit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele beigefügt. Die Einigung bedarf formal noch der Annahme durch den Rat.



Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0477+0+DOC+PDF+V0//DE>

VERBRAUCHERSCHUTZ

EP ERHEBT KEINEN EINSPRUCH GEGEN DIE ZULASSUNG VON PHOSPHATZUSÄTZEN IN DÖNERFLEISCH

Am 13.12.2017 hat das EP mit 373 zu 272 Stimmen bei 30 Enthaltungen die nötige absolute Mehrheit von 376 Stimmen für einen Entschließungsantrag verfehlt, der gegen die Zulassung von Phosphatzusätzen in Dönerfleisch gerichtet war. Die Kommission kann daher die Verwendung von Phosphorsäure, Di-, Tri- und Polyphosphaten (E338 341, E343, E450 452) in gefrorenem Dönerfleisch wie geplant zulassen und damit die gängige Praxis legalisieren. Nach Einschätzung der Kommission hat die vorgesehene Zulassung der Phosphatzusätze keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Die Abstimmung des EP bezog sich auf einen Entschließungsantrag des federführenden ENVI-Ausschusses, wonach die von der Kommission beabsichtigte Zulassung von Phosphatzusätzen in gefrorenen vertikalen Fleischspießen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellt werden sollte, bis die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine für Ende 2018 geplante wissenschaftliche Überprüfung der Zusatzstoffe veröffentlicht hat.

Link zur Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20171207IPR89762/phosphatzusatze-im-donerfleisch-kein-einspruch-gegen-vorschlag-der-kommission>

RAT NIMMT ÄNDERUNG DER KREBSRICHTLINIE AN

Am 07.12.2017 hat der Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit angenommen. Für elf Karzinogene werden erstmals Grenzwerte eingeführt, namentlich Quarzfeinstaub, Ethylenoxid, Acrylamid, Bromethylen, Chrom VI-Verbindungen, feuerfeste Keramikfasern, Hydrazin, o-Toluidin, 1,2- Epoxypropan, 1,3-Butadien und 2-Nitropropan. Für Hartholzstäube und Vinylchlorid-Monomer sollen die Grenzwerte gesenkt werden. Mit den Änderungen wird angestrebt, innerhalb der nächsten 50 Jahre bis zu 100.000 Todesfälle zu vermeiden. Zudem wird die Kommission aufgefordert, bis zum ersten Quartal 2019 auch die Einbeziehung reproduktionstoxischer Stoffe in die Richtlinie zu prüfen und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu machen. Nachdem das EP seinen Standpunkt bereits am 25.10.2017 angenommen hatte, ist das



Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie umsetzen.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-45-2017-INIT/de/pdf>

EUGH ENTSCHEIDET ÜBER DIE EIGENSCHAFT VON SOFTWARE ALS MEDIZINPRODUKT

Am 07.12.2017 hat der EuGH entschieden, dass eine Software, mit der auf der Grundlage von Patientendaten unter anderem Kontraindikationen, Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und Überdosierungen festgestellt werden können, in Bezug auf diese Funktionalität ein Medizinprodukt im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG („Medizinprodukterichtlinie“) darstellt (Rs. C-329/16). Dies gilt auch, wenn die Software nicht unmittelbar im oder am menschlichen Körper wirkt; maßgeblich ist vielmehr ihre spezifische medizinische Zweckbestimmung. Soweit es sich bei einer solchen Software um ein Medizinprodukt handelt, muss sie bei ihrem Inverkehrbringen mit einer CE-Konformitätskennzeichnung versehen sein und kann in der Union frei verkehren, ohne dass ein zusätzliches Verfahren wie etwa eine neuerliche Zertifizierung erforderlich ist. Erfüllen nur einzelne Module der Software die Kriterien eines Medizinprodukts, müssen nur diese Module eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Der Hersteller ist insoweit verpflichtet, diejenigen Module anzugeben, die Medizinprodukte darstellen. Dem Vorabentscheidungsverfahren liegt ein Rechtsstreit über die Vereinbarkeit französischer Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von medizinischer Software mit Unionsrecht zugrunde. Nach französischem Recht unterliegt bestimmte Software einer gesonderten Zertifizierungspflicht, auch wenn sie bereits mit der CE-Kennzeichnung versehen ist. Im konkreten Fall geht es um die Software eines französischen Technologieunternehmens, die unter anderem im Anästhesiebereich Unterstützung für Ärzte bei Verschreibungen von Medikamenten bietet.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=197527&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1313425>

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ÜBER DIE REGELUNGEN ZU AUSGANGSSTOFFEN FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Am 06.12.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation über die Regelungen zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gestartet. Ziel ist insbesondere eine Verbesserung des Schutzes vor selbstgefertigten Sprengstoffen mittels allgemein erhältlicher Produkte. Die Kommission möchte die Meinungen und Anliegen aller interessierten Parteien, darunter auch der zuständigen Behörden zum Rechtsrahmen der EU erfragen, mit dem der Vertrieb und der Zugang von Stoffen geregelt ist, die zur Herstellung explosiver Stoffe geeignet



sind. Dies erfolgt mit Blick auf die geplante Überarbeitung der VO (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe. Der Fragebogen sowie ein Hintergrunddokument sind in englischer Sprache auf der Konsultationswebseite verfügbar. Die Beteiligung an der Konsultation kann bis zum 14.02.2018 erfolgen.

Link zur Konsultationswebseite (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/revision-eu-regulation-explosives-precursors_de



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

TAGUNG DES RATES (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) AM 07./08.12.2017 – GESUNDHEITSPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

Am 07./08.12.2017 tagte der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz). Der Rat verabschiedete eine allgemeine Teilausrichtung zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die partielle Ausrichtung betrifft Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Familienleistungen. Insbesondere befürwortet der Rat die Aufnahme spezieller Vorschriften zur Koordinierung von Pflegeleistungen in die Verordnung, die dem Kapitel über Leistungen bei Krankheit hinzugefügt werden sollen.

Der Rat nahm außerdem Schlussfolgerungen zu den grenzübergreifenden Aspekten der Alkoholpolitik an. In den Schlussfolgerungen werden unter anderem die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, ihre Zusammenarbeit zur Verringerung des Alkoholmissbrauchs in der EU kontinuierlich auszuweiten. Die Kommission wird gebeten, eine Strategie zur Verringerung alkoholbedingter Schäden zu verabschieden.

Des Weiteren verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zum Gesundheitswesen in der digitalen Gesellschaft. Darin ersucht der Rat die Mitgliedstaaten unter anderem, die digitale Innovation im Gesundheitswesen weiter zu unterstützen, beispielsweise durch die Bereitstellung digitaler Instrumente zur Verwaltung von Gesundheitsdaten sowie die Verbesserung der Vergleichbarkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit von Gesundheitsdaten und der digitalen Kompetenzen von Bürgern und Angehörigen der Gesundheitsberufe. Die Kommission wird unter anderem gebeten, die Mitgliedstaaten bei der Einführung interoperabler nationaler Infrastrukturen für die gemeinsame Nutzung und den Austausch von Gesundheitsdaten zu unterstützen.

Ferner fand ein Gedankenaustausch über die Arzneimittelpolitik in der EU statt, wobei der Schwerpunkt auf der Frage lag, ob weitere Maßnahmen zur Stärkung der Ausgewogenheit der Arzneimittelsysteme in der EU erforderlich sind, etwa eine stärkere Zusammenarbeit oder Änderungen des EU-Rechtsrahmens. Zu den weiteren Themen der Ratstagung gehörten die Initiative „Gesundheitszustand in der EU“, die gesundheitspolitischen Aspekte des Jahreswachstumsberichts 2018 sowie Antibiotikaresistenzen.

Allgemeine Teilausrichtung zur Novelle des Koordinierungsrechts:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14958-2017-INIT/de/pdf>

Ratschlussfolgerungen zu grenzübergreifenden Aspekten der Alkoholpolitik:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14082-2017-INIT/de/pdf>



Ratsschlussfolgerungen zum Gesundheitswesen in der digitalen Gesellschaft:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14078-2017-INIT/de/pdf>

Sitzungsunterlage zum Gedankenaustausch über die EU-Arzneimittelpolitik:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14574-2017-INIT/de/pdf>

Bericht über die Ergebnisse der Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/media/31994/z-councils-council-configurations-epsco-2017-171207-1208-outcome-st15528en17.pdf>

KOMMISSION: GEMEINSAME EVALUIERUNG DER VERORDNUNGEN ÜBER KINDERARZNEIMITTEL UND ARZNEIMITTEL FÜR SELTENE LEIDEN

Die Kommission hat am 11.12.2017 einen Fahrplan für eine gemeinsame Evaluierung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel und (EG) Nr. 141/2000 über Arzneimittel für seltene Leiden vorgelegt. Durch die Evaluierung sollen die Funktionsweise und Effektivität der in den Verordnungen vorgesehenen Anreize für die Entwicklung entsprechender Arzneimittel überprüft und Bereiche für mögliche Verbesserungen identifiziert werden. Dem Fahrplan zufolge ist die Durchführung einer öffentlichen Konsultation im 3. Quartal 2018 geplant. Die Evaluierung soll im 3. Quartal 2019 abgeschlossen sein.

Zuvor hatte die Kommission am 26.10.2017 einen Bericht über die bei der Anwendung der Kinderarzneimittelverordnung gesammelten Erfahrungen vorgelegt (EB 18/17). Darin hatte die Kommission unter anderem festgestellt, dass bei seltenen Erkrankungen, die nur Kinder betreffen, bisher zu geringe Fortschritte erzielt worden seien, und vor diesem Hintergrund eine gemeinsame Evaluation der Kinderarzneimittelverordnung und der Verordnung über Arzneimittel für seltene Leiden angekündigt. Die vorliegende Evaluierung ergänzt zudem die am 12.10.2017 eingeleitete öffentliche Konsultation zu ergänzenden Schutzzertifikaten und patentrechtlichen Forschungsprivilegien (EB 17/17).

Fahrplan der Kommission zur Evaluierung der Verordnungen über Kinderarzneimittel und Arzneimittel für seltene Leiden:

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-6059807_en

Bericht der Kommission zur Anwendung der Kinderarzneimittelverordnung:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/files/paediatrics/docs/2017_childrensmedicines_report_en.pdf

Weiterführende Informationen zu Kinderarzneimitteln:

http://ec.europa.eu/health/human-use/paediatric-medicines/index_en.htm



KOMMISSION: FAHRPLAN FÜR EINE VERSTÄRKTE KOOPERATION IM BEREICH DES IMPFWESENS

Die Kommission hat am 04.12.2017 einen Fahrplan für eine verstärkte Kooperation im Bereich der durch Impfung vermeidbaren Krankheiten vorgelegt. In dem Fahrplan kündigt die Kommission an, im 2. Quartal 2018 einen Vorschlag für eine entsprechende Empfehlung des Rates sowie ein begleitendes Arbeitsdokument vorzulegen. Zuvor soll eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden.

Als wesentliche Herausforderungen in Bezug auf zu niedrige Impfraten und Immunisierungslücken werden in dem Fahrplan die Impfskepsis in Teilen der Bevölkerung, Engpässe bei der Verfügbarkeit von Impfstoffen in einigen Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit größerer Investitionen in Forschung und Entwicklung von Impfstoffen identifiziert. Der Fahrplan nennt als mögliche Ziele der Initiative die Einrichtung eines Kooperationsmechanismus auf EU-Ebene zur Entwicklung und Umsetzung von impfpolitischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, die mittelfristige Angleichung und Koordinierung von Impfprogrammen/-plänen, einen besseren Umgang mit Impfskepsis und die Verbesserung der Verfügbarkeit von Impfstoffen, beispielsweise durch ein gemeinsames Vorgehen bei Beschaffung und Lagerhaltung.

Die Kommission hatte zuvor in ihrem am 24.10.2017 vorgestellten Arbeitsprogramm 2018 einen Aktionsplan für nationale Impfstrategien angekündigt, durch den die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Impfprogrammen, der Verringerung der Impfskepsis und der Verbesserung der Verfügbarkeit von Impfstoffen unterstützt werden sollen (EB 18/17).

Fahrplan der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5925775_en

Arbeitsprogramm 2018 der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp_2018_de.pdf

EUGH: URTEIL ZU DEN ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN EINES ERGÄNZENDEN SCHUTTZERTIFIKATS FÜR ARZNEIMITTEL

Der EuGH hat mit Urteil vom 07.12.2017 entschieden, dass die in Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 geregelte Voraussetzung für die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Zulassung des Arzneimittels in dem für die Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats zuständigen Mitgliedstaat vorliegen muss, nicht erfüllt ist, wenn zu diesem Zeitpunkt lediglich eine Mitteilung der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaates über den Abschluss des Zulassungsverfahrens vorlag. Der EuGH hat zudem entschieden, dass dieser – materiellrechtliche – Mangel nicht nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 nachträglich geheilt werden kann.



Dem Urteil liegt ein Verfahren vor britischen Gerichten zugrunde. Das klagende Unternehmen war Inhaber eines von britischen Behörden erteilten Patents auf einen Wirkstoff und beantragte 2014 im dezentralisierten Verfahren die Zulassung eines diesen Wirkstoff beinhaltenden Arzneimittels. Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats gab am 10.09.2014 eine Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens heraus. Am 12.09.2014 meldete der Kläger bei der britischen Patentbehörde ein ergänzendes Schutzzertifikat an. Das Grundpatent lief am 13.09.2014 ab. Die Zulassung des Arzneimittels im Vereinigten Königreich erfolgte erst am 10.10.2014. Die britische Patentbehörde lehnte die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats ab, da der Kläger entgegen Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über eine im Vereinigten Königreich gültige Zulassung verfügt habe und dieser Mangel auch nicht nach Art. 10 Abs. 3 der genannten Verordnung heilbar sei.

Urteil des EuGH vom 07.12.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=197525&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=840263>

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZU FRAGEN DER DEZENTRALISIERTEN ARZNEIMITTELZULASSUNG

Der Generalanwalt am EuGH *Michal Bobek* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 07.12.2017 die Auffassung, die zuständige Behörde eines beteiligten Mitgliedstaats sei bei der Erteilung der nationalen Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums im dezentralisierten Genehmigungsverfahren nach der Richtlinie 2001/83/EG nicht befugt, einseitig die Unterlagenschutzfrist des Referenzarzneimittels zu bestimmen. Der Generalanwalt ist zudem der Ansicht, die Gerichte eines beteiligten Mitgliedstaats seien bei der Entscheidung über einen vom Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Referenzarzneimittels eingelegten Rechtsbehelf befugt, die Bestimmung der Unterlagenschutzfrist durch die zuständige Behörde desselben beteiligten Mitgliedstaats zu überprüfen.

Dem Verfahren vor dem EuGH liegt die Vorlage eines finnischen Gerichts zugrunde. Das im Verfahren beigeladene Unternehmen hatte die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums im Wege des dezentralisierten Verfahrens beantragt, wobei Finnland als ein beteiligter Mitgliedstaat festgelegt worden war. Das klagende Unternehmen, Hersteller des maßgeblichen Referenzarzneimittels, machte Fehler bei der im Rahmen des dezentralisierten Zulassungsverfahrens vorgenommenen Berechnung der Unterlagenschutzfrist geltend.

Die Schlussanträge sind für den EuGH nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.



Schlussanträge des Generalanwalts vom 07.12.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=197536&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=844950>

EUGH: URTEIL ZUR EINSTUFUNG EINER SOFTWARE ALS MEDIZINPRODUKT

Der EuGH hat mit Urteil vom 07.12.2017 entschieden, dass eine Software, die es ermöglicht, Patientendaten zu nutzen, um unter anderem Kontraindikationen, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und Überdosierungen festzustellen, in Bezug auf diese Funktionalität als Medizinprodukt im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG anzusehen ist, auch wenn die Software nicht unmittelbar im oder am menschlichen Körper wirkt.

Dem Vorabentscheidungsverfahren liegt ein Rechtsstreit über die Vereinbarkeit französischer Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von medizinischer Software mit Unionsrecht zugrunde. Im konkreten Fall geht es um die Software eines französischen Technologiekonzerns, die durch den Abgleich von Patientendaten und zu verschreibenden Arzneimitteln eine Analyse im Hinblick auf mögliche Kontraindikationen, Wechselwirkungen und Überdosierungen ermöglicht. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass eine solche Software einen spezifisch medizinischen Zweck verfolgt, was sie zum Medizinprodukt macht. Dass die Software nicht unmittelbar im oder am menschlichen Körper wirkt, ist aus Sicht des EuGH unerheblich. Bereits der Generalanwalt beim EuGH *Campos Sánchez-Bordona* hatte in seinen Schlussanträgen vom 28.06.2017 die Auffassung vertreten, dass eine entsprechende Software als Medizinprodukt eingestuft werden könne (EB 12/17).

Urteil des EuGH vom 07.12.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=197527&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=838223>

Schlussanträge des Generalanwalts vom 28.06.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192209&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=455204>

EP: AUSSCHUSS STIMMT BERICHT ZUR VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRÜFUNG VOR ERLASS NEUER BERUFSREGLEMENTIERUNGEN ZU – GESUNDHEITSPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des EP hat am 04.12.2017 dem Berichtsentwurf von MdEP *Andreas Schwab* (DEU/EVP) zum Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und der Aufnahme der interinstitutionellen Verhandlungen zugestimmt. Der Vorschlag, die Gesundheitsberufe vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, erhielt im Rahmen der Abstimmung keine Mehrheit. Der



Ausschuss sprach sich jedoch für die Klarstellung aus, dass den Mitgliedstaaten bei der Regulierung von Gesundheitsberufen ein ausreichender Beurteilungsspielraum gewährt werden sollte, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen.

Die Kommission hatte am 10.01.2017 im Rahmen ihrer Binnenmarktstrategie ein Maßnahmenpaket für den Dienstleistungssektor vorgelegt (EB 01/17). Das Dienstleistungspaket umfasst neben dem Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung weitere Verordnungs- bzw. Richtlinienvorschläge zur Einführung einer elektronischen Dienstleistungskarte und zur Änderung des in der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Meldeverfahrens für nationale Neuregelungen für Dienstleistungserbringer. Der Rat hatte bereits am 29.05.2017 eine allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung beschlossen (EB 10/17).

Bericht zum Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&mode=XML&reference=A8-2017-0395&language=EN>

Weiterführende Informationen zum Dienstleistungspaket:

<http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-deeper-and-fairer-internal-market-with-a-strengthened-industrial-base-services-including-transport/package-services-package>



IUK- UND MEDIENPOLITIK

EP-PLENUM BESTÄTIGT VOTUM DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR KABSAT-VERORDNUNG

Bei der Abstimmung über den Kommissionsvorschlag „Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen" (EB 6/17) bestätigte das EP-Plenum am 12.12.2017 das Votum des Rechtsausschusses vom 21.11.2017 (EB 19/17) mit 344 Ja-Stimmen zu 265 Nein-Stimmen bei 36 Enthaltungen. Demnach bleibt das Ursprungslandprinzip entgegen dem von Berichterstatter MdEP *Tiemo Wölken* (S&D/DEU) unterstützten Kommissionsvorschlag grundsätzlich erhalten. Lediglich bei Nachrichten und „Aktuelles" soll ausnahmsweise eine EU-weit gültige Lizenz eingeführt werden. Begrüßt wurde die Entscheidung des EP von Kulturstaatsministerin *Monika Grütters*, da ohne territoriale Lizenzen Filme nicht refinanzierbar seien. Positive Resonanz kam erwartungsgemäß auch vom VPRT, der Association of Commercial Television in Europe (ACT) und der Produzentenallianz. Der Europäische Rat befasst sich am 15.12.2017 mit der neuen Verordnung. Sollten sich die Mitgliedstaaten dabei auf eine Position einigen, können die Kompromissverhandlungen beider Gesetzgeber über die neue Verordnung beginnen.

Abstimmungsprotokoll:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bPV%2b20171212%2bTOC%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

Berichtsentwurf:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0378&language=DE>

RAT LEGT STANDPUNKT ZUR BARRIEREFREIHEITSRICHTLINIE FEST

Am 07.12.2017 einigte sich der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" auf eine allgemeine Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag einer Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen einschließlich audiovisueller Medien (EAA). Mit Blick auf die bereits im September diesen Jahres festgelegte Position des EP (EB 15/17) kann nun mit dem Trilog begonnen werden. Die Richtlinie soll im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingeschränkten Personen durch europaweite einheitliche Anforderungen den Zugang zu Produkten und Dienstleistungen erleichtern.

Die von der Richtlinie erfassten Produkte und Dienstleistungen sind unter anderem PCs, Tablets und Smartphones, E-Commerce, E-Books sowie Dienste, die einen Zugang zu audiovisuellen Medien zur Verfügung stellen. Während der EAA lediglich den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten regelt, werden



deren Inhalte sektorspezifisch im Rahmen der AVMD-Novelle geregelt (EB 15/17, EB 19/16). Für Kleinunternehmen gilt eine Ausnahme von den Barrierefreiheitsanforderungen, zudem sieht der Text besondere Verfahren bei unverhältnismäßigen Belastungen vor.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/07/accessibility-for-products-and-services-council-agrees-its-position/>

Allgemeine Ausrichtung des EP und des Rats zu Barrierefreiheitsanforderungen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15096-2017-INIT/en/pdf>

TELEKOMMUNIKATIONSMINISTERRAT BILLIGT FORTSCHRITTSBERICHT ZUR E-PRIVACY-VERORDNUNG UND POSITIONIERT SICH ZUR GEREK-VERORDNUNG

Am 04.12.2017 befasste sich der letzte Telekommunikationsministerrat unter estnischer Präsidentschaft mit den Themen Datenschutz im Internet, TK-Regulierungsrahmen sowie Neugestaltung der Aufsicht im Telekommunikationsbereich. Außerdem stellte die bulgarische Delegation ihr Arbeitsprogramm für das 1. Halbjahr 2018 vor: Im Bereich Telekommunikation soll der Schwerpunkt auf der Arbeit an den Dossiers für die GEREK-Verordnung und dem Kodex für elektronische Kommunikation liegen, während auf dem Gebiet der Informationsgesellschaft der freie Datenfluss und E-Privacy im Focus stehen.

Konkret beschloss der Rat eine allgemeine Ausrichtung zur Aktualisierung der Vorschriften für das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK). Danach soll die bestehende Verwaltungsstruktur der GEREK beibehalten und den zuständigen nationalen Behörden eine Vertretung auf Expertenebene ermöglicht werden. Deutsches Mitglied der GEREK, die seit 2010 die einheitliche Umsetzung der Gesetze im TK-Bereich sicherstellt, ist die Bundesnetzagentur. Des Weiteren sind die Telekommunikationsminister übereingekommen, dass die neuen Vorschriften an das Mandat für den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation angeglichen werden sollen, da die beiden Vorschläge eng miteinander verknüpft seien. Deshalb würden die Verhandlungen zu den beiden Dossiers parallel geführt werden. Allerdings haben die Minister zum europäischen Kodex bisher nur das Trilog-Mandat erteilt, sich jedoch inhaltlich noch nicht positioniert. Im Mittelpunkt der neuen Bestimmungen für GEREK stehen Transparenz und Unabhängigkeit des Gremiums. Die Ratsposition wird Grundlage für die Verhandlungen mit dem EP (EB 09/17), die nach dem Willen des Europäischen Rates bis Juni 2018 abgeschlossen sein sollen. Über das Votum des Rats zeigte sich die Kommission enttäuscht, da sie eine Umwandlung der GEREK in eine vollwertige EU-Agentur erreichen wollte. Diese Position wurde jedoch von der Mehrheit der Mitgliedstaaten, dem EP, der Bundesregierung und dem Bundesrat klar abgelehnt (Bundesratsbeschluss 599/16). Trotzdem erklärte Digitalkommissarin *Mariya Gabriel*, dass sie noch auf eine Wende in den anstehenden Verhandlungen mit dem EP hoffe.



Bei dem Thema Datenschutz im Internet (E-Privacy-Verordnung, EB 17 und 18/17) konnte die estnische Präsidentschaft auf dem Ministerrat hingegen keinen großen Erfolg verzeichnen. Es wurde lediglich ein Fortschrittsbericht zur Kenntnis genommen, der die Telekommunikationsminister über den Sachstand der Verordnung und über noch offene Punkte informierte. In Bezug auf das Verhältnis zur Datenschutzgrundverordnung verdeutlichte die Präsidentschaft, dass die E-Privacy-Verordnung „Lex specialis“ sei, soweit es um personenbezogenen, also Daten natürlicher Personen ginge. Im Übrigen handele es sich um einen technisch komplexen Rechtsvorschlag, der noch mehr Zeit für Diskussionen brauche. Ziel der Verordnung sei die Vertraulichkeit der Kommunikation in der Telefonie, aber auch beim Surfen im Internet und bei Plattformdiensten wie etwa WhatsApp sicherzustellen. So soll das Tracking von Nutzern durch Onlinedienste datenschutzrechtlich neu geregelt werden, etwa durch Grundeinstellungen im Browser. Die Verordnung soll einen direkt anwendbaren, einheitlichen Rechtsrahmen, auch für neue internetbasierte Kommunikationsdienste, schaffen. Der Rat hofft, eine Allgemeine Ausrichtung unter bulgarischer Präsidentschaft zu erreichen.

Ergebnisse des Rates vom 04./05.12.2017:

www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2017/12/04-05

28 % ALLER TV-KINOFILME IN EUROPA SIND EUROPÄISCHE PRODUKTIONEN

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle mit Sitz in Straßburg kam in ihrem diesjährigen Bericht zum Marktanteil europäischer Filme in Europa zu dem Ergebnis, dass 28 % aller Kinofilme im Fernsehen europäische Produktionen seien. Davon seien die Hälfte inländische Produktionen und die andere Hälfte solche aus dem europäischen Ausland. Das Ergebnis zeigt außerdem, dass tendenziell mehr europäische Filme von öffentlich-rechtlichen als von privaten Fernsehsendern ausgestrahlt werden. Dabei kommen laut Studie 47 % der ausgestrahlten Filme aus Europa, 47 % aus den USA und 6 % aus dem Rest der Welt. Allerdings würden US-amerikanische Filme im Durchschnitt in 3,1 Ländern ausgestrahlt, europäische Filme jedoch nur in 1,4 Staaten. Außerdem gebe es in einigen Ländern, darunter auch in Deutschland, eine hohe Exportquote. Europäische Filme sollen nach dem Willen der Mitgliedstaaten weiter gefördert werden. So verhandeln Rat, EP und Kommission derzeit im Rahmen der AVMD-Novelle eine höhere Quote für europäische Werke im audiovisuellen Bereich (EB 10/17).

Die Studie ist abrufbar unter:

[http://www.obs.coe.int/documents/205595/264623/Films+on+television+2017+\(G.+Fontaine\).pdf/b9573269-b9dd-4910-8946-2f909b132fed](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264623/Films+on+television+2017+(G.+Fontaine).pdf/b9573269-b9dd-4910-8946-2f909b132fed)